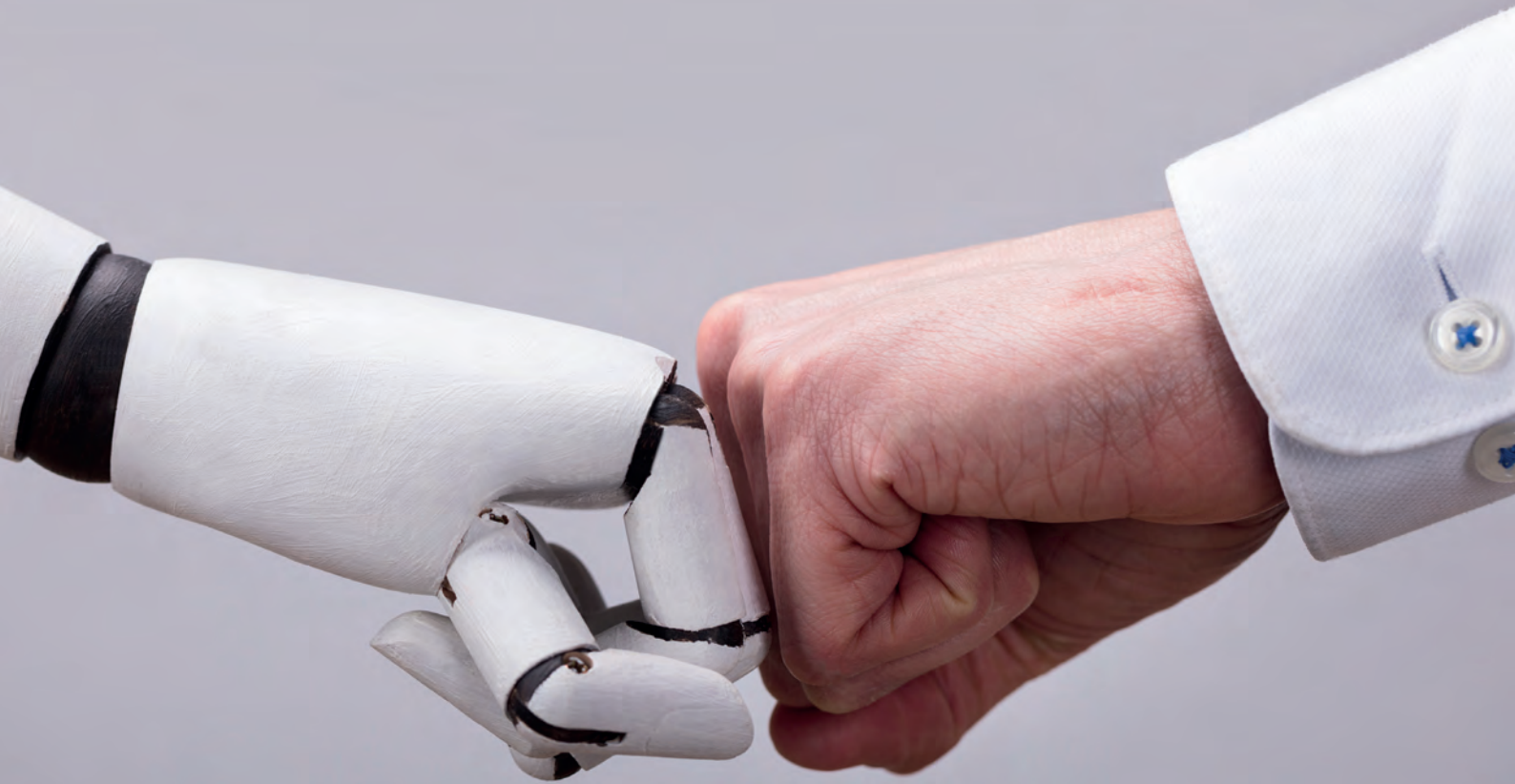


Produktbroschüre ASEKURADO IT



ASEKURADO Versicherungsmakler GmbH

Paul-Stritter-Weg 2, 22297 Hamburg
Telefon 040 / 51324809-0
Fax 040 / 51324809-9
Email info@asekurado.de
www.asekurado.de

Highlights IT-Haftpflichtversicherung

- ✓ Einfach aufgebaute, verständliche Versicherungsbedingungen
- ✓ Durchgeschriebenes Bedingungsnetzwerk
- ✓ Reine Vermögensschaden sind versichert
- ✓ Offene All-Risk-Deckung
- ✓ Keine rückwirkenden Prämienabrechnungen bei Umsatzsteigerung
- ✓ Weltweiter Versicherungsschutz
- ✓ Transparenz: Wenige Sublimits, keine versteckten Haftungsbegrenzungen
- ✓ Tätigkeit als Unternehmensberater mitversichert
- ✓ Tätigkeit als Medienagentur mitversichert
- ✓ Tätigkeit als Personalberater mitversichert
- ✓ Passive Rechtsschutzfunktion - Abwehr unberechtigter Schadenersatzforderungen
- ✓ Entgangener Gewinn beim Auftraggeber
- ✓ Key-Man-Loss mitversichert
- ✓ Keine Maximierung der Versicherungssumme
- ✓ Beschädigung der eigenen Website
- ✓ Identitätsdiebstahl (Fake President Fraud) mitversichert
- ✓ Verstoß gegen Geheimhaltungsvereinbarungen
- ✓ Kostenerstattung in Projekten nach berechtigtem Rücktritt des Auftraggebers
- ✓ Honorarübernahme nach berechtigter außerordentlicher Kündigung des Auftraggebers

Kostenfreie Deckungserweiterungen, welche bei Vergleichsprodukten nicht enthalten sind oder kostenpflichtig eingeschlossen werden müssen:

- ✓ Verzugsschäden
- ✓ Behördlich zugesprochene Entschädigungszahlungen, zivilrechtliche Geldstrafen oder zivilrechtliche Geldbußen im Rahmen der Cyber-Haftpflicht
- ✓ Verstöße gegen das Wettbewerbsrecht
- ✓ Patent-Rechtsschutz Abwehrdeckung
- ✓ Nachhaftung bei Aufgabe der Tätigkeit – 2 Jahre

Optionale Bausteine zur Erweiterung des Versicherungsschutzes:

- Betriebshaftpflicht für Personen- und Sachschäden
- Cyber-Versicherung – als Basis- oder Premium-Variante (Cyber-Vollversicherung)

Über Asekurado

Asekurado ist ein unabhängiger Versicherungsmakler, der sich auf die Absicherung selbständiger Unternehmer spezialisiert hat. Wir stehen Ihnen als Berater zur Seite und können dank unserer langjährigen Expertise passgenaue Lösungen für Ihre Anforderungen bieten. Unsere leistungsstarken Produkte schneiden im Marktvergleich hervorragend ab und sorgen für eine hohe Kundenzufriedenheit. Asekurado-Kunden bieten wir einen einfachen und online-basierten Versicherungsabschluss sowie einen persönlichen Service durch erfahrene Fachberater.

Schadenbeispiele

Der Admin-Fehler

Trotz vorausgehender Tests unterläuft dem betreuenden IT-Systemhaus beim Aufspielen eines Updates für ein international genutztes Logistiksystem ein Fehler. Es kommt zu mehrfachen, stundenlangen Ausfällen, von dem sämtliche Nutzer betroffen sind, bis das System wieder stabil läuft.

Nach einer komplexen und viele Monate dauernden Schadenabwicklung liegt der Gesamtschadensaufwand im Bereich eines zweistelligen Millionenbetrags.

Es ist der Wurm im System

Ein mittelständisches IT-Unternehmen bietet seinen Kunden umfassende Outsourcing-Dienstleistungen an. Aufgrund eines besonders ausgeklügelten, sich selbst reproduzierenden Wurms mit Schadcode werden wichtige Systemdateien gelöscht. Die Kunden des Unternehmens können für die folgenden 18 Stunden nicht mehr auf wesentliche Dienste zurückgreifen und fordern Schadenersatz.

Da mehrere Kunden des Unternehmens betroffen sind, beträgt der Schaden für Rechtsverteidigungskosten, entgangenem Gewinn und Stillstandskosten rund 450.000 EUR.

Versicherte Tätigkeiten

- Softwareherstellung, -implementierung, -pflege
- Softwarehandel
- IT-Analyse, -Beratung, -Organisation, -Einweisung, -Schulung
- Netzwerkplanung, -installation, -integration, -pflege, -administration
- Informationserfassung, -speicherung, -verarbeitung
- Netzbetrieb
- Internet- und Online-Leistungen, Online-Plattformen
- ITK-Hardware-Herstellung, -implementierung, -pflege

Optionale Bausteine

Betriebshaftpflicht für Personen- und Sachschäden

Die Betriebshaftpflicht ist eine wichtige Ergänzung zur Absicherung von Personen- und Sachschäden. Folgeschäden aus Ihrer IT-Tätigkeit vor Ort bei Ihrem Auftraggeber, auf Dienstreisen, Messen und auch in Ihren gemieteten Büros.

Abgesichert werden beispielsweise:

- Personen- und Sachschäden
- Mietsachschäden
- Obhutsschäden
- Schlüsselverlust fremder Schlüssel oder Key-Karten
- Produkthaftpflichtschäden
- Schäden im Rahmen der Umweltbasis-Versicherung

Cyberversicherung

Durch Cyber- und Internetkriminalität entstehen Risiken, welche schwer kalkulierbar sind. Hard- und Softwaremaßnahmen helfen das Risiko zu reduzieren. Es bleibt jedoch ein Restrisiko, durch Cyber-Kriminalität erhebliche finanzielle Schäden zu erleiden. Diese Bausteine schützen Ihr Business im Fall eines Hackerangriffs, DDos-Attacken und anderer Cyber-Kriminalität.

Cyber Basis Baustein (CBB)

Dieser Baustein stellt folgende Leistungsbausteine bereit:

- Assistance-Leistungen von Partnerunternehmen
- Cyber-Netzwerk- und Datenschäden (Ziffer 4.1.1)
- Cyber-Erpressung (Ziffer 4.1.6)

Cyber-Premium Baustein (CPB)

Dieser Baustein enthält den Cyber Basis Baustein und stellt zusätzlich folgende Leistungen zur Verfügung. Sie können eine individuelle Versicherungssumme wählen, maximal die Summe der gewählten Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung.

- Cyber-Netzwerk- und -Datenschäden gem. Ziffer 4.1.1
- Cyber-Betriebsunterbrechung und Zusatzkosten gem. Ziffer 4.1.2
- Cyber-Diebstahl gem. Ziffer 4.1.5
- Cyber-Erpressung gem. Ziffer 4.1.6

Über den Versicherer CNA Hardy

CNA Hardy ist eines der größten Versicherungsunternehmen für industrielle Sach- und Haftpflichtversicherungen der USA. CNA wurde 1897 gegründet und hat aktuell etwa 7.000 Mitarbeiter, die Unternehmen und Selbstständige in den USA, Kanada, Europa und Asien betreuen. Das Produkt- und Dienstleistungsportfolio umfasst eine große Auswahl an Versicherungslösungen, die für alle Unternehmensarten geeignet sind.

CNA Hardy ist in Deutschland auf die Absicherung bestimmter Branchen und Produkte fokussiert, wie IT- und Cyberversicherungen, Pharmahaftpflicht, Heilwesenhaftpflicht und Managerhaftpflicht.

In Ergänzung zu den Versicherungsbedingungen Asekurado IT-Haftpflicht 09-2019 wird Folgendes vereinbart:

Sublimits / Entschädigungsgrenzen der einzelnen Bausteine – Versicherungssummen unlimitiert

IT-VERMÖGENSSCHADENHAFTPFLICHTVERSICHERUNG nach ZIFFER 3			
Selbstbehalt je Schadenfall 250 €	1	Verstöße gegen das Wettbewerbsrecht gem. Ziffer 3.1.6	25.000 €
	2	Verlust von eigenen Dokumenten gem. Ziffer 3.2.1.2	250.000 €
	3	Vertrauensschäden gem. Ziffer 3.2.1.3	250.000 €
	4	Beschädigung der Website der Versicherten gem. Ziffer 3.2.1.4	250.000 €
	5	Kosten strafrechtlicher Verteidigung gem. Ziffer 3.2.2.3	250.000 €
	6	Patent Rechtsschutz Abwehrdeckung gem. Ziffer 3.2.2.6	50.000 €
	7	Identitätsdiebstahl (Fake President Fraud) gem. Ziffer 3.2.1.8	25.000 €
	8	Key Man Loss gem. Ziffer 3.2.1.7	300.000 €

CYBER BASIS BAUSTEIN (CBB) nach ZIFFER 4 (wenn vereinbart) – ohne Maximierung			
Selbstbehalt je Schadenfall 250 €	1	Cyber-Netzwerk- und Datenschäden gem. Ziffer 4.1.1	250.000 €
	2	Cyber-Erpressung gem. Ziffer 4.1.6	50.000 €

CYBER PREMIUM BAUSTEIN (CPB) nach ZIFFER 4&5 (wenn vereinbart) (maximal die Deckungssumme der IT-Vermögensschadenhaftpflicht) – ohne Maximierung			
Selbstbehalt je Schadenfall 250 €	1	Dieser Baustein enthält auch die Leistungen des Cyber Basis Bausteins (CBB) – siehe oben	
	2	Reputationsschädigendes Ereignis gem. Ziffer 4.1.3	100.000 €
	3	Freiwillige Abschaltung gem. Ziffer 4.1.4	100.000 €
	4	System-Ausfall gem. Ziffer 1.33	250.000 €
	5	Cyber-Diebstahl vom Privatvermögen des Geschäftsführers gem. Ziffer 4.1.5 Punkt 3	250.000 €
	6	Kosten für Aufarbeitung eines Verstoßes gem. Ziffer 4.1.10	15% max. 250.000 €
	7	Vertragsstrafen gem. Ziffer 4.1.14	250.000 €

Inhaltsverzeichnis

1.	DEFINITIONEN	10
1.1	Anspruch/Ansprüche	10
1.2	Betrug durch Identitätsdiebstahl	10
1.3	Computervirus	10
1.4	Cyber-Diebstahl.....	10
1.5	Cyber-Medien-Tätigkeiten	10
1.6	Cyber-Vorfall	10
1.7	Cyber-Terrorismus	10
1.8	Denial-of-Service-Angriff	10
1.9	Externe Quelle.....	11
1.10	Externer Verwahrer	11
1.11	Forensische Untersuchungskosten	11
1.12	Geldmittel	11
1.13	Geistigen Eigentumsrechte	11
1.14	Kosten	11
1.15	Kosten und Aufwendungen der Verteidigung	11
1.16	Körperverletzung	11
1.17	Krieg.....	11
1.18	Lagerbestand	12
1.19	Negative Medienberichterstattung	12
1.20	Medienagentur	12
1.21	Netzwerk des Versicherten.....	12
1.22	Netzwerk eines Dritten	12
1.23	Nicht-öffentliche Unternehmensinformationen.....	12
1.24	Nuklearanlage	12
1.25	Kernreaktor.....	12
1.26	Personenbezogene Daten.....	12
1.27	Phishing	13
1.28	Repräsentanten.....	13
1.29	Reputationsschädigendes Ereignis	13
1.30	Rückgang von Betriebseinnahmen.....	13
1.31	Rückwirkungsdatum	13
1.32	Senior Executive Officer	13
1.33	Systemausfall - Sublimit € 250.000	13
1.34	Systemfehler	13
1.35	Schäden durch Umwelteinwirkungen	13
1.36	Tochterunternehmen	14
1.37	Umweltschaden / Umweltschäden	14
1.38	Umweltverschmutzung	14
1.39	Unbefugter Zugriff	14
1.40	Unternehmens-, Personalberater	14
1.41	Vermögensschäden	14
1.42	Versicherer	14

1.43	Versicherte	14
1.44	Versicherungsnehmer	14
1.45	Versicherungsperiode	14
1.46	Vertragslaufzeit	14
1.47	Waren.....	15
1.48	Wartezeit.....	15
1.49	Wertpapiere.....	15
1.50	Wiederherstellungszeitraum.....	15
2.	BETRIEBSHAFTPFLICHTVERSICHERUNG	16
2.1	Gegenstand der Betriebshaftpflichtversicherung	16
2.1.1	Versicherungsfall Betriebshaftpflichtversicherung	16
2.1.2	Produkthaftpflicht und IT-Dienstleistungen	16
2.1.3	Betriebsstättenrisiko	16
2.1.4	Umwelt-Haftpflichtversicherung.....	17
2.1.5	Umweltschadenversicherung	17
2.1.6	Sachlicher Umfang des Versicherungsschutzes	19
2.1.7	Zeitlicher Umfang des Versicherungsschutzes.....	19
2.1.8	Räumlicher Geltungsbereich	20
3.	IT-VERMÖGENSSCHADENHAFTPFLICHTVERSICHERUNG	21
3.1	Gegenstand der Versicherung	21
3.1.1	Versicherungsfall.....	21
3.1.2	Versicherte Tätigkeiten.....	21
3.1.3	Gesetzliche Haftung	21
3.1.4	Verschuldensunabhängige Haftung	21
3.1.5	Verletzung geistiger Eigentumsrechte	21
3.1.6	Verstöße gegen das Wettbewerbsrecht	21
3.1.7	Haftung bei Verletzung von Geheimhaltungsvereinbarungen	21
3.2	Zusätzliche Deckungserweiterungen.....	21
3.2.1	Eigenschäden	22
3.2.2	Weitere Drittschäden	24
3.3	Sachlicher Umfang des Versicherungsschutzes	24
3.4	Räumlicher Umfang des Versicherungsschutzes	25
3.5	Zeitlicher Umfang des Versicherungsschutzes.....	25
3.5.1	Nachmeldefrist	25
3.5.2	Nachhaftungsfrist	25
3.5.3	Rückwärtsversicherung	25
3.5.4	Subsidiäre Rückwärtsversicherung bei Bestehen eines Vorvertrages.....	25
4.	CYBER-EIGENSCHADENVERSICHERUNG.....	26
4.1	Gegenstand der Versicherung	26
4.1.1	Cyber-Netzwerk- und -Datenschäden	26
4.1.2	Cyber-Betriebsunterbrechung und Zusatzkosten.....	26
4.1.3	Reputationsschädigendes Ereignis	26
4.1.4	Freiwillige Abschaltung.....	27
4.1.5	Cyber-Diebstahl.....	27
4.1.6	Cyber-Erpressung	27
4.1.7	Telefon-Hacking	27

4.1.8	Aufwendungen für Öffentlichkeitsarbeit	27
4.1.9	Verlust von physischen Dokumenten	27
4.1.10	Kosten für die Aufarbeitung eines Verstoßes (Systemverbesserung).....	27
4.1.11	Incident Response und Benachrichtigungskosten.....	27
4.1.12	Behördliche Maßnahmen und Bußgelder	28
4.1.13	DSGVO Maßnahmen und Bußgelder	28
4.1.14	Vertragsstrafen.....	28
5.	CYBER-HAFTPFLICHTVERSICHERUNG	28
5.1	Gegenstand der Versicherung	28
5.1.1	Cyber-Medien-Haftung	28
5.1.2	Haftung bei Verstößen gegen den Datenschutz und Datenverlust	28
5.1.3	Haftung bei Verletzung von Geheimhaltungspflichten.....	29
5.1.4	Haftung für Verletzungen der Cyber-Sicherheit.....	29
5.1.5	Haftung für Sicherheitsverstöße im Zahlungsverkehr	29
5.1.6	Behördliche Maßnahmen und Bußgelder.....	29
5.1.7	DSGVO Maßnahmen und Bußgelder.....	29
5.1.8	Aufwendungen für Öffentlichkeitsarbeit.....	30
5.1.9	Verlust physischer Dokumente.....	30
5.2	Sachlicher Umfang des Versicherungsschutzes	30
5.3	Zeitlicher Umfang des Versicherungsschutzes	30
5.3.1	Rückwärtsdeckung	30
5.3.2	Nachhaftungsfrist	30
5.3.3	Umstandsmeldung	30
6.	AUSCHLÜSSE	32
6.1	Ausschlüsse für die Betriebshaftpflichtversicherung und IT-Vermögensschadenhaftpflichtversicherung	32
6.1.1	Erfüllungsansprüche.....	32
6.1.2	Rückrufe	32
6.1.3	Gebrauch KFZ, Wasserfahrzeuge	32
6.1.4	Luft- oder Raumfahrzeuge.....	32
6.1.5	Asbest	32
6.1.6	Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten	32
6.1.7	Ansprüche Versicherter untereinander	32
6.1.8	Umweltschäden.....	33
6.1.9	Kerntechnische oder Atomare Anlagen	33
6.1.10	Schadensersatz mit Strafcharakter	33
6.1.11	Versicherungs-, Deckungsvorsorgepflicht	33
6.1.12	Telefon-Phishing, Telefonischer Identitätsdiebstahl oder Phishing.....	33
6.2	Zusätzliche Risikoausschlüsse für Schäden durch Umwelteinwirkungen.....	33
6.2.1	Anlagenrisiken in Kleingebinden	33
6.2.2	WHG Anlagen	33
6.2.3	Anlagen im Sinne des Umwelthaftungsgesetzes.....	33
6.2.4	Sonstige deklarierungspflichtige Anlagen.....	33
6.2.5	Umwelteinwirkungen aus Abwasseranlagen	33
6.2.6	Umwelt-Regress-Risiko	33
6.2.7	Kleckerschäden.....	33
6.2.8	Normalbetriebsschäden	34

6.2.9	Schäden vor Vertragsbeginn	34
6.2.10	Abfalldeponien.....	34
6.2.11	Abfall-Produkthaftpflichtrisiko	34
6.2.12	Lagerstätte und Fließverhalten des Grundwassers	34
6.2.13	Umweltschäden in USA oder Kanada	34
6.3	Zusätzliche Risikoausschlüsse für Schäden der Umweltschadensversicherung	34
6.3.1	Grundwasser	34
6.3.2	Klärschlamm, Jauche, Gülle, Stalldung, Pflanzenschutz-, Dünge oder Schädlingsbekämpfungsmittel.....	34
6.3.3	Tierkrankheiten.....	34
6.3.4	Schäden auf den Grundstücken des Versicherungsnehmers.....	34
6.3.5	Auslandsschäden	35
6.3.6	Vertraglicher Vereinbarungen.....	35
6.3.7	Bewusstes Abweichen von rechtlichen Vorschriften.....	35
6.3.8	Bewusstes Nichtbefolgen technischer Regeln.....	35
6.3.9	Kenntnis der Mangelhaftigkeit	35
6.3.10	Fehlens behördlicher Genehmigungen.....	35
6.3.11	Kosten der Dekontamination aufgrund Brand, Blitzschläge, Explosion, Anpralls, Absturz eines Flugkörpers..	35
6.3.12	Unterirdische Abwasseranlagen.....	35
6.3.13	Anderweitige Versicherungen.....	35
6.4	Ausschlüsse für die Cyber-Eigenschadenversicherung gemäß Ziffer 4	35
6.4.1	Computer- und Netzwerkausfall aus anderen Gründen.....	35
6.4.2	Verbesserungen	35
6.4.3	Unterbrechungen oder Störungen der Infrastruktur	36
6.4.4	Abnutzung	36
6.5	Ausschlüsse für die Cyber-Haftpflichtversicherung gemäß Ziffer 5	36
6.5.1	Personenschäden	36
6.5.2	Rückbuchungen	36
6.5.3	Vertragliche Haftung.....	36
6.5.4	Vorherige Kenntnis.....	36
6.5.5	Ansprüche Versicherter untereinander	36
6.5.6	Sachschäden.....	36
6.5.7	Umweltverschmutzung	36
6.5.8	Beratungsdienstleistungen	36
6.5.9	Schadensersatz mit Strafcharakter.....	37
6.5.10	Produkthaftpflicht.....	37
6.6	Allgemeine Ausschlüsse für Ziffer 2, Ziffer 3, Ziffer 4 und Ziffer 5	37
6.6.1	Vorsätzliche Schadenherbeiführung und wissentliche Verstöße	37
6.6.2	Rechte des geistigen Eigentums	37
6.6.3	Glücksspiel, Gutscheine, Pornografie usw.	37
6.6.4	Patente.....	37
6.6.5	Joint-Ventures	37
6.6.6	Nukleare Gefährdungen und radioaktive Kontaminierung	37
6.6.7	Sanktionsausschlussklausel.....	37
6.6.8	Unaufgeforderte Kommunikationen.....	37
6.6.9	Krieg.....	38
6.7	Zusätzliche Ausschlüsse für die Tätigkeit als Unternehmens oder Personalberater.....	38

6.8	Zusätzliche Ausschlüsse für die Tätigkeit als Medienagentur.....	38
7.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	39
7.1	Beginn des Versicherungsschutzes / Prämienzahlung / Versicherungssteuer	39
7.1.1	Prämienzahlung und Folgen verspäteter Zahlung / erste oder einmalige Prämie.....	39
7.1.2	Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung / Folgeprämie	39
7.2	Prämienberechnung	39
7.3	Dauer und Ende des Vertrages/Kündigung	39
7.3.1	Dauer und Ende des Vertrages	39
7.3.2	Wegfall des versicherten Risikos	40
7.4	Versicherungssummen und Selbstbehalte	40
7.4.1	Versicherungssumme.....	40
7.4.2	Selbstbehalt und Wartezeit.....	40
7.5	Serienschäden	40
7.6	Hinzukommen und Ausscheiden von Tochterunternehmen	40
7.7	Anzeigepflicht, Gefahrerhöhung, andere Obliegenheiten	41
7.7.1	Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers.....	41
7.7.2	Gefahrerhöhung	42
7.7.3	Obliegenheiten während der Laufzeit des Vertrages.....	43
7.7.4	Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalls.....	43
7.7.5	Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten.....	43
7.7.6	Übergang von Ersatzansprüchen	44
7.8	Sonstige Bedingungen	44
7.8.1	Abtretung.....	44
7.8.2	Repräsentanten.....	44
7.8.3	Versicherte und nicht versicherte Sachverhalte.....	44
7.8.4	Zahlung der Versicherungssumme.....	44
7.8.5	Anderweitige Versicherung	44
7.8.6	Rechtswahl und Gerichtsstand.....	45
7.8.7	Mitversicherung, Führungsklausel.....	45
7.8.8	Kumulklausel	45
7.8.9	Innovationsklausel.....	45
7.8.10	Verzicht auf Rückgriffsansprüche.....	45
8.	DATENSCHUTZHINWEIS.....	46

1. DEFINITIONEN

Fett gedruckte Worte, Begriffe und Ausdrücke haben folgende Bedeutungen:

1.1 Anspruch/Ansprüche

bedeutet:

1. die erstmalige schriftliche Aufforderung zur Zahlung von Schadensersatz oder zur Leistung einer anderweitigen Entschädigung oder
2. die Zustellung einer Klageschrift oder eines gleichwertigen Dokuments in einem gerichtlichen Zivilverfahren, oder
3. ein Schiedsverfahren, das durch den Erhalt einer schriftlichen Anfrage, Aufforderung oder Ladung zur Einlassung in ein Schiedsverfahren oder einer ähnlichen Mitteilung eingeleitet wird, oder
4. eine Aufforderung zur Teilnahme an einem Verfahren der alternativen Streitbeilegung.
5. Als **Anspruch** gilt auch die
6. erstmalige schriftliche Mitteilung an einen **Versicherten** über die Einleitung eines Straf- oder Ordnungswidrigkeitsverfahrens gegen einen **Versicherten** durch eine staatliche Behörde.

1.2 Betrug durch Identitätsdiebstahl

bedeutet, dass eine **externe Quelle** vorgibt ein Kunde, Dienstleister, Mitarbeiter oder Führungskraft des Versicherten zu sein, welches in der Überweisung von **Geldmitteln, Waren** oder **Wertpapieren** des **Versicherten** resultiert.

1.3 Computervirus

bedeutet insbesondere, aber nicht ausschließlich, einen unautorisierten Computercode, der in der Absicht programmiert wurde, in eines oder mehrere Netzwerke übermittelt zu werden, sie zu infizieren und sich darauf (selbst) zu verbreiten und der verursacht, dass

1. die Funktion eines Computercodes oder -programms in einer nicht beabsichtigten Weise geändert wird,
2. elektronische Daten gelöscht oder manipuliert werden, oder
3. ein Netzwerk gestört, unterbrochen oder ausgesetzt wird.

1.4 Cyber-Diebstahl

bedeutet jeglichen Zugriff durch **eine Externe Quelle** auf das **Netzwerk der Versicherten** oder auf Informationen, die im **Netzwerk der Versicherten** gespeichert sind, einschließlich des Diebstahls eines Mediums zur Speicherung, zum Abruf oder zum Transport von Daten.

1.5 Cyber-Medien-Tätigkeiten

bedeutet die Verbreitung digitalen Inhalts, insbesondere über die Website des **Versicherten** oder Veröffentlichungen des **Versicherten** in sozialen Medien. Hierzu gehört auch die Verbreitung von digitalem Inhalt über soziale Netzwerke, Websites und sonstige Online-Foren, die nicht vom **Versicherten** erstellt oder betrieben werden.

1.6 Cyber-Vorfall

bedeutet jeder Schaden sowie jeder Anspruch, der aus einem **Unbefugtem Zugriff**, der Einschleusung eines **Computer-Virus, Cyber-Terror**, einem **Denial-of-Service-Angriff**, oder einem **Systemfehler** oder einem **Systemausfall** resultiert, oder direkt oder indirekt darauf beruhen, unabhängig davon, ob der **Cyber-Vorfall** und dessen Ursache zur selben Zeit oder am selben Ort eingetreten sind.

1.7 Cyber-Terrorismus

bedeutet jede Handlung, einschließlich, aber nicht beschränkt auf, die Anwendung von Gewalt oder die Androhung derselben durch eine Person oder Gruppe von Personen (ob allein oder im Namen oder in Verbindung mit einer Organisation oder Regierung), die für politische, religiöse, ideologische oder ähnliche Zwecke begangen wird, einschließlich der Absicht, eine Regierung zu stürzen oder zu beeinflussen, unabhängig davon, ob sie rechtmäßig gebildet ist oder nicht, oder die Öffentlichkeit oder einen Teil der Öffentlichkeit in Angst zu versetzen.

1.8 Denial-of-Service-Angriff

bedeutet einen Angriff, der auf ein oder mehrere Netzwerk(e) oder das Internet erfolgt, um den Betrieb des **Netzwerks des Versicherten** zu unterbrechen. Dies schließt auch so genannte Distributed-Denial-of-Service-Angriffe (DDoS-Angriffe) mit ein.

1.9 Externe Quelle

bedeutet eine Person, die zum maßgeblichen Zeitpunkt kein Unternehmensangehöriger (Mitarbeiter oder Angestellter, Geschäftsleiter, Partner etc.), Treuhänder, Insolvenzverwalter oder unabhängiger Auftragnehmer (insbes. Dienstleister) des **Versicherten** ist.

1.10 Externer Verwahrer

bedeutet einen Dritten, dem der **Versicherte nicht-öffentliche Unternehmensinformationen** und/oder **personenbezogen Daten** anvertraut.

1.11 Forensische Untersuchungskosten

bedeutet angemessene und erforderliche Honorare, Aufwendungen, Kosten und Ausgaben, die dem **Versicherten** nach vorherigem Einverständnis des **Versicherers** (das nicht ohne sachlichen Grund verweigert werden darf) für die forensische Prüfung durch einen externen Dienstleister zur Untersuchung der Schadensursache eines unter diese Police gedeckten Schadens entstehen.

Nicht hierzu zählen Gehälter, Löhne, Honorare oder allgemeine Geschäfts- oder Betriebskosten der **Versicherten**, es sei denn, solche fallen mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des **Versicherers** an.

1.12 Geldmittel

bedeutet, soweit es ausschließlich in digitaler oder elektronischer Form besteht:

1. Bargeld, Währung, Banknoten, Reiseschecks, registrierte Schecks, Zahlungsanweisungen,
2. ein Beleg für einen Betrag, der von einem Dritten dem **Versicherten** geschuldet wird,
3. ein Beleg für einen Betrag, der von dem **Versicherten** einem Dritten geschuldet wird.

Nicht umfasst sind Kryptowährungen.

1.13 Geistigen Eigentumsrechte

bedeuten Urheberrechte, Markenrechte, Geschmacksmuster und Gebrauchsmusterrechte sowie sonstige gewerbliche Schutzrechte.

1.14 Kosten

bedeutet Anwalts-, Gutachter-, Sachverständigen-, Zeugen-, Gerichts-, Reise- und Schadenregulierungskosten.

Als Kosten im Rahmen der Umweltschadenversicherung gelten darüber hinaus Verwaltungsverfahrens- sowie Sanierungskosten. Sanierungskosten sind Kosten für die primäre Sanierung, die ergänzende Sanierung und Ausgleichssanierung. Für die Sanierung von Schädigungen des Bodens ersetzt der **Versicherer** die Kosten für die erforderlichen Maßnahmen, die zumindest sicherstellen, dass die betreffenden Schadstoffe beseitigt, kontrolliert, eingedämmt oder vermindert werden, so dass der geschädigte Boden unter Berücksichtigung seiner zum Zeitpunkt der Schädigung gegebenen gegenwärtigen oder zugelassenen zukünftigen Nutzung kein erhebliches Risiko einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit mehr darstellt.

Kosten, die nicht auf Weisung oder Veranlassung des **Versicherers** entstehen, insbesondere Kosten eines ohne Zustimmung des **Versicherers** beauftragten Rechtsanwalts, werden nicht erstattet. Ebenfalls nicht erstattet werden Kosten einer Streitverkündung gegen den **Versicherer** und Kosten, die dem **Versicherungsnehmer** oder einem **Versicherten** für den aus Anlass eines Versicherungsfalles erforderlichen Schriftwechsel entstehen.

1.15 Kosten und Aufwendungen der Verteidigung

bedeutet alle Rechtskosten, Gebühren, Aufwendungen und Auslagen im angemessenen und erforderlichen Umfang, einschließlich **forensischer Untersuchungskosten**, denen der **Versicherer** vorab zugestimmt hat (wobei die Zustimmung nicht ohne sachlichen Grund verweigert werden darf) und die für die Verteidigung des **Versicherten** gegen einen unter dieser Police möglicherweise gedeckten **Anspruchs** entstehen.

Nicht hierzu zählen Gehälter, Löhne, Honorare oder allgemeine Geschäfts- oder Betriebskosten der **Versicherten**, es sei denn solchen fallen mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des **Versicherers** an.

1.16 Körperverletzung

bedeutet Tod, Verletzung, Krankheit und jede anerkannte psychiatrische Erkrankung, einschließlich seelischer Leiden, emotionaler Belastungen und psychischer Schäden.

1.17 Krieg

bedeutet **Krieg**, Invasion, Handlungen ausländischer Feinde, Feindseligkeiten oder kriegsähnliche Operationen (unabhängig davon, ob der Krieg erklärt wird oder nicht), Bürgerkrieg, Meuterei, Revolution, Rebellion, Aufstand, Aufstand, militärische oder usurpierte Macht oder Beschlagnahmung auf Anordnung einer öffentlichen Behörde oder des Kriegsrechts, jedoch nicht einschließlich **Cyber-Terrorismus**.

1.18 Lagerbestand

bedeutet greifbares Sachvermögen im Lagerbestand und Materialien im Handel, einschließlich unfertiger Erzeugnisse und Endprodukte, die dem **Versicherten** gehören oder treuhänderisch von ihm verwaltet werden oder für die der **Versicherte** verantwortlich ist.

1.19 Negative Medienberichterstattung

bedeutet Medieninhalte in jeglicher Form, die den **Versicherten** betreffen, der Öffentlichkeit zugänglich sind und zu einer Beeinträchtigung der Reputation des **Versicherten** führen.

1.20 Medienagentur

bedeutet Tätigkeiten in der Werbebranche, insbesondere als Werbeagentur, Public-Relations-Agentur, Marketing-Agentur, als Grafik-Designer, Web-Designer oder Marktforschungsinstitut.

1.21 Netzwerk des Versicherten

bedeutet ein Informationstechnologiesystem, das dem **Versicherten** oder einem dritten Dienstleister, auf den der **Versicherte** den Betrieb dieses Systems ausgelagert hat, gehört oder von ihm betrieben wird. Es wird klargestellt, dass hiervon nicht

1. Gebäude oder sonstige Konstruktionen, in denen sich das Informationstechnologiesystem befindet;
2. Grundstücke oder Mobilien (Gegenstände) mit Ausnahme von Computern, Servern und anderer System-Hardware, die bei objektiver Betrachtungsweise als Teile des Informationstechnologiesystems anzusehen sind,

erfasst sind.

1.22 Netzwerk eines Dritten

bedeutet ein Informationstechnologiesystem, das nicht dem **Versicherten** oder einem dritten Dienstleister, auf den der **Versicherte** den Betrieb dieses Systems ausgelagert hat, gehört oder von diesen betrieben wird.

Es wird klargestellt, dass hiervon nicht

1. Gebäude oder sonstige Konstruktionen, in denen sich das Informationstechnologiesystem befindet;
2. Grundstücke oder Mobilien (Gegenstände) mit Ausnahme von Computern, Servern und anderer System-Hardware, die bei objektiver Betrachtungsweise als Teile des Informationstechnologiesystems anzusehen sind,

erfasst sind.

1.23 Nicht-öffentliche Unternehmensinformationen

bedeutet geschützte und vertrauliche Informationen, einschließlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, eines dritten Unternehmens oder einer sonstigen dritten Organisation.

1.24 Nuklearanlage

bedeutet jede Anlage, die nach gesetzlich oder durch Verordnung bestimmten Kategorien eine Anlage darstellt, die bestimmt oder angepasst ist für:

1. die Erzeugung oder Nutzung von Atomenergie oder die Durchführung eines Prozesses, der vorbereitend oder ergänzend zur Erzeugung oder Nutzung von Atomenergie ist und der die Emission von ionisierenden Strahlen beinhaltet oder verursachen kann; oder
2. die Lagerung, Verarbeitung oder Entsorgung von Kernbrennstoff oder Schüttgutmenen anderer radioaktiver Stoffe, die bei der Herstellung oder Verwendung von Kernbrennstoff erzeugt oder bestrahlt wurden.

1.25 Kernreaktor

bedeutet jede Anlage (einschließlich aller Maschinen, Ausrüstungen oder Geräte, unabhängig davon, ob diese mit dem Boden verbunden sind oder nicht), die für die Erzeugung von Atomenergie durch einen Spaltprozess ausgelegt oder angepasst ist, bei dem eine kontrollierte Kettenreaktion ohne eine zusätzliche Quelle von Neutronen aufrechterhalten werden kann.

1.26 Personenbezogene Daten

bedeutet nicht allgemein zugängliche Informationen, anhand derer eine natürliche Person identifiziert werden kann, insbesondere Name, Adresse, Telefonnummer, Sozialversicherungsnummer, Kontoverbindungen, Kontonummern, Kontoinformationen, Gesundheitsdaten und Kontenbewegungen.

1.27 Phishing

bedeutet betrügerische elektronische Kommunikation zu dem Zweck, sensible Daten wie etwa Benutzernamen, Passworte, Kreditkarteninformationen, Geldmittel oder Güter zu erlangen indem der Absender sich als vertrauenswürdige Unternehmen oder vertrauenswürdige sonstige Einrichtung oder Person ausgibt.

1.28 Repräsentanten

bedeutet

1. bei Aktiengesellschaften die Mitglieder des Vorstandes,
2. bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung die Geschäftsführer,
3. bei Kommanditgesellschaften die Komplementäre,
4. bei offenen Handelsgesellschaften und bei Gesellschaften bürgerlichen Rechts die Gesellschafter,
5. bei Einzelfirmen die Inhaber,
6. bei ausländischen Firmen ausschließlich der entsprechende Personenkreis,
7. bei anderen Unternehmungsformen (z. B. Genossenschaften, Verbänden, Vereinen, Körperschaften des öffentlichen Rechts, Kommunen u. a.) die nach den gesetzlichen Vorschriften berufenen obersten Vertretungsorgane,
8. leitende Angestellte, Syndikusanwälte, Risikomanager, Betriebsleiter, technische Direktoren/Leiter, Leiter der Informationstechnologie (IT-Abteilung), die Hauptverantwortlichen für die Risikoüberwachung oder leitende Datenschutzbeauftragte

des **Versicherungsnehmers**, seiner **Tochterunternehmen** oder der etwaigen weiteren versicherten Gesellschaften.

1.29 Reputationsschädigendes Ereignis

bedeutet das Auftreten einer **negativen Medienberichterstattung** dahingehend, dass ein **Cyber-Vorfall** eingetreten ist oder einzutreten droht oder dass ein Verlust **personenbezogener Daten** durch den Versicherungsnehmer stattgefunden hat.

1.30 Rückgang von Betriebseinnahmen

bedeutet die Differenz zwischen den Nettoeinnahmen (ohne Zinsen, Steuern, Wertminderung oder Abschreibung, aber einschließlich etwaiger Nettowerbeeinnahmen), die nach den vom **Versicherten** glaubhaft gemachten Angaben während der **Vertragslaufzeit** unmittelbar aufgrund eines **Cyber-Vorfalles** nicht erwirtschaftet werden konnten, und den Kosten, die dem **Versicherten** üblicherweise entstanden wären, die er aber aufgrund der Unterbrechung seines Unternehmensbetriebs eingespart hat.

Der **Versicherer** legt seinen Berechnungen die Höhe der Nettoeinnahmen und Kosten während der letzten 12 Monate, die unmittelbar vor der Unterbrechung liegen und eine angemessene und glaubhafte Prognose zukünftiger Einnahmen und Kosten zu Grunde, wobei wesentliche Änderungen der Marktbedingungen mit einbezogen werden.

1.31 Rückwirkungsdatum

bedeutet im Versicherungsschein als solches bezeichnete Datum.

1.32 Senior Executive Officer

bedeutet jeder Geschäftsführer, Chief Executive Officer (CEO), Chief Financial Officer (CFO), Chief Operating Officer (COO) oder Chief Information Officer (CIO).

1.33 Systemausfall - Sublimit € 250.000

bedeutet jede Verschlechterung der Leistungsfähigkeit des **Netzwerks des Versicherten** oder ein unbeabsichtigter vollständiger oder teilweiser Ausfall des **Netzwerks des Versicherten**.

1.34 Systemfehler

bedeutet jede versehentliche(r), unbeabsichtigte(r) oder fahrlässige(r) Handlung, Fehler oder Unterlassung durch den **Versicherten** oder einen Mitarbeiter des **Versicherten** oder durch einen Mitarbeiter eines Dritten, der Dienstleistungen für den **Versicherten** im Rahmen des Betriebs des Netzwerks des **Versicherten** erbringt, die zum Verlust, zur Zerstörung oder Änderung von Daten oder zu Störungen im Betrieb des **Netzwerks des Versicherten** führen.

1.35 Schäden durch Umwelteinwirkungen

sind Schäden, bei denen sich Stoffe, Erschütterungen, Geräusche, Druck, Strahlen, Gase, Dämpfe oder Wärme in Boden, Luft oder Wasser mit unterschiedlicher Geschwindigkeit, auch allmählich, ausbreiten.

1.36 Tochterunternehmen

bedeutet jede Gesellschaft mit Sitz im In- oder Ausland, an welcher der **Versicherungsnehmer** während der Laufzeit des Versicherungsvertrags direkt oder durch eine oder mehrere solcher **Tochterunternehmen** mehr als 50% der Anteile oder mehr als 50% der Stimmrechte hält oder bei der sie die Einsetzung oder Abberufung der Mitglieder des geschäftsführenden Organs der Gesellschaft bestimmen kann.

1.37 Umweltschaden / Umweltschäden

Ein Umweltschaden ist eine

1. Schädigung geschützter Arten und natürlicher Lebensräume,
2. Schädigung der Gewässer,
3. Schädigung des Bodens.

1.38 Umweltverschmutzung

bedeutet die dauerhafte oder vorläufige Entsorgung, Verbreitung, Versickerung, Migration, Freigabe oder den Austritt von festen, flüssigen, gasförmigen oder thermischen Reiz- oder Schadstoffen, insbesondere Rauch, Dampf, Ruß, Fasern, Abgasen, Säuren, Alkalien, Chemikalien und sonstigen gefährlichen Materialien und Abfällen (einschließlich Materialien zur Wiederverwertung, Aufbereitung oder Überholung) in oder auf Gebäude oder sonstige Bauten, Grundstücke, die Atmosphäre oder einen Wasserlauf oder ein Gewässer.

1.39 Unbefugter Zugriff

bedeutet jeden Zugriff auf das **Netzwerk des Versicherten** oder auf Informationen, die auf dem **Netzwerk des Versicherten** gespeichert sind, durch eine unbefugte Person oder durch eine befugte Person auf unbefugte Weise, einschließlich Diebstahls eines Informationsspeichergeräts, das benutzt wird, um Informationen zu speichern, abzurufen oder zu transportieren. Hierunter fällt jedoch nicht – mit Ausnahme von Versicherungsfällen nach Ziffer 4.1.7 (Telefon-Hacking) – ein unbefugter Zugriff auf ein internetbasiertes Telefonsystem (Voice over IP) des **Versicherten**.

1.40 Unternehmens-, Personalberater

bedeutet, die Vermittlung von Personal an einen Auftraggeber oder im Wesentlichen personalwirtschaftlichen Rat in Angelegenheiten erteilt, die eine unternehmerische Tätigkeit betreffen. Als Beratung gilt die Analyse des Ist-Zustandes, die Erarbeitung von Handlungsempfehlungen für den Auftraggeber und die Mitwirkung bei deren Umsetzung. Das Treffen von Entscheidungen an Stelle des Auftraggebers, insbesondere Management auf Zeit (Interimsmanagement), ist nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung versichert.

1.41 Vermögensschäden

Vermögensschäden sind solche Schäden, die weder Personenschäden (Tötung, Verletzung des Körpers oder Schädigung der Gesundheit des Menschen) noch Sachschäden (Beschädigung, Verderben, Vernichtung oder Abhandenkommen von Sachen) sind. Schäden an Software, Veränderung oder Blockade elektronischer Daten, oder durch Datenverlust werden als Vermögensschäden behandelt.

1.42 Versicherer

bedeutet den im Versicherungsschein genannten **Versicherer**.

1.43 Versicherte

bedeutet den **Versicherungsnehmer**, alle **Tochterunternehmen** des **Versicherungsnehmers** und etwaige weitere versicherte Gesellschaften, sowie, in Bezug auf die Betriebshaftpflichtversicherung nach Ziffer 2. und die Cyber-Haftpflichtversicherung nach Ziffer 5, zusätzlich alle derzeitigen oder ehemaligen Mitarbeiter sowie Geschäftsleiter (Organe) des **Versicherungsnehmers**, aller **Tochterunternehmen** des **Versicherungsnehmers** oder etwaiger weiterer versicherter Gesellschaften.

1.44 Versicherungsnehmer

bedeutet die Partei, die im Versicherungsschein als solche benannt wird und diesen Versicherungsvertrag mit dem **Versicherer** abgeschlossen hat.

1.45 Versicherungsperiode

bedeutet – vorbehaltlich besonderer Vereinbarungen – den Zeitraum von einem Jahr, beginnend am ersten Tag der Versicherungslaufzeit bzw. dem Tag eines Folgejahres, der dem ersten Tag der Vertragslaufzeit entspricht.

1.46 Vertragslaufzeit

bedeutet die im Versicherungsschein angegebene Laufzeit einschließlich Verlängerungen nach Ziffer 7.3. oder Verlängerungen, die schriftlich zwischen dem **Versicherungsnehmer** und dem **Versicherer** vereinbart wird/werden (ohne Nachhaftungsfrist).

1.47 Waren

bedeutet greifbares Sachvermögen, das:

1. einen wirtschaftlichen Wert hat und
2. der **Versicherte** entweder in seinem Lagerbestand zum Verkauf führt oder das vom **Versicherten** auf dem Land-, See- oder Luftweg an seine Kunden gesendet wird und
3. vom **Versicherten** im Handel oder in der Wirtschaft verkauft oder getauscht wird.

1.48 Wartezeit

bedeutet die im Versicherungsschein angegebene Zeitspanne, die auf jeden **Wiederherstellungszeitraum** angewendet wird und die Anzahl der Stunden angibt, in denen der Geschäftsbetrieb des **Versicherten** unterbrochen sein muss, bevor der **Versicherer** zum ersten Mal verpflichtet ist, Verluste (mit Ausnahme von Mehraufwendungen) gemäß Ziff. 1.1.2 b (Cyber-Betriebsunterbrechung und Zusatzkosten), Ziff. 1.1.3 (Reputationsschädigendes Ereignis) und Ziff. 1.1.4 (Freiwillige Abschaltung) zu erstatten.

1.49 Wertpapiere

bedeutet börsenfähige und nicht-börsenfähige Instrumente oder Verträge, einschließlich deren digitalen oder elektronischen Äquivalente.

1.50 Wiederherstellungszeitraum

bedeutet im Falle einer **Cyber-Betriebsunterbrechung und Zusatzkosten** gemäß Ziffer 1.1.2 die Frist ab dem Zeitpunkt, an dem die Geschäftstätigkeiten erstmals unterbrochen wurden, bis zu

1. dem Zeitpunkt, an dem die Geschäftstätigkeiten im Wesentlichen auf dem Betriebsniveau wiederhergestellt sind, auf dem sie vor der Unterbrechung waren, oder
2. dem Ablauf von dreihundertfünfundsechzig (365) Tagen, nachdem die Geschäftstätigkeiten erstmals unterbrochen wurden je nachdem, was früher eintritt.
3. dem Ablauf von neunzig (90) Tagen, nachdem die Geschäftstätigkeit erstmals unterbrochen wurde, im Fall eines **System-Ausfalls**.

Bedeutet im Falle eines **reputationsschädigenden Ereignisses** gemäß Ziffer 1.1.3 die Frist ab dem Zeitpunkt, an dem ein reputationsschädigendes Ereignis stattgefunden hat, bis zum Ablauf von neunzig (90) Tagen nach diesem Ereignis.

2. BETRIEBSHAFTPFLICHTVERSICHERUNG [optionaler Zusatzbaustein]

2.1 Gegenstand der Betriebshaftpflichtversicherung

2.1.1 Versicherungsfall Betriebshaftpflichtversicherung

Versicherungsfall für die Ziffern 2.1.2 (Produkthaftpflichtversicherung und IT-Dienstleistungen) und 2.1.3 (Betriebsstättenrisiko) dieses Abschnitts der Versicherungsbedingungen ist das Schadenereignis, das einen Personenschaden, Sachschaden oder sich daraus folgendes Vermögenschaden (unechten Vermögenschaden) zur Folge hat und die Schädigung des Dritten unmittelbar herbeiführt. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung kommt es nicht an.

Umwelthaftpflichtversicherung und Umweltschadensversicherung

Versicherungsfall für die Ziffern 2.1.4 (Umwelt-Haftpflichtversicherung) und 2.1.5 (Umweltschadensversicherung) ist die nachprüfbar erste Feststellung eines Schadens durch den Geschädigten, die zuständige Behörde, einen sonstigen Dritten oder den **Versicherungsnehmer**. Es kommt nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits die Ursache oder der Umfang des Schadens oder die Möglichkeit zur Erhebung von **Ansprüchen** oder die Pflicht zur Vornahme von Sanierungsmaßnahmen erkennbar war.

Der **Versicherer** ersetzt, auch ohne dass ein Versicherungsfall eingetreten ist, nach einer Störung des Betriebes oder aufgrund behördlicher Anordnung, Aufwendungen des **Versicherungsnehmers** für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Schadens. Die Feststellung der Störung des Betriebes oder die behördliche Anordnung müssen in den Zeitraum der Vorwärtsversicherung fallen.

2.1.2 Produkthaftpflicht und IT-Dienstleistungen

Der **Versicherer** gewährt den **Versicherten** Versicherungsschutz, wenn diese wegen folgender Tätigkeiten von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen für einen Personen-, Sach- oder daraus folgendes Vermögenschaden (unechten Vermögenschaden) verantwortlich gemacht werden:

1. Herstellung von Produkten
2. Handel mit Waren
3. Dienstleistungen wie z.B. Beratung, Wartung
4. Tätigkeit als Unternehmens- oder Personalberater
5. Tätigkeit als Medienagentur

Über die gesetzliche Haftpflicht hinaus besteht Versicherungsschutz auch dann, wenn der Versicherte auf Basis vertraglicher Regelungen in den Fällen verschuldensunabhängig haften muss, weil er im Rahmen von Service Level Agreements dem Dritten gegenüber bestimmte Reaktions- oder Entstörungszeiten und/ oder Verfügbarkeitsgarantien bezüglich der IT-Dienstleistungen zugesagt hat.

2.1.3 Betriebsstättenrisiko

Der **Versicherer** gewährt den **Versicherten** Versicherungsschutz, wenn diese wegen betrieblicher Risiken (Betriebsstättenrisiko) von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen für einen Personen-, Sach- oder daraus folgendes **Vermögenschaden** verantwortlich gemacht werden.

Der **Versicherer** gewährt auch Versicherungsschutz für **Ansprüche** auf Schadenersatz, Ersatz vergeblicher Aufwendungen oder entgangenen Gewinn wegen:

- a. Verschuldens bei Vertragsverhandlungen,
- b. Nicht- oder Schlechterfüllung einer vertraglichen Leistungspflicht oder
- c. Verletzung einer vertraglichen Nebenpflicht. Versicherungsschutz besteht auch z.B. für folgende Risiken:
 1. Teilnahme an der Durchführung von Geschäftsreisen
 2. Organisation und Ausführung von Betriebsveranstaltungen, Seminaren oder Schulungen und Teilnahme an Messen, Ausstellungen oder Veranstaltungen; ausgeschlossen bleiben Veranstaltungen jeder Art, die nicht für das eigene Unternehmen durchgeführt werden
 3. Nutzung von Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten des **Versicherungsnehmers** als Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer oder Nutznießer ausschließlich für den versicherten Betrieb. Versichert sind hierbei **Ansprüche** aus der Verletzung von Verkehrssicherungspflichten, die dem **Versicherungsnehmer** in

den oben genannten Eigenschaften obliegen (z.B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen). Nicht versichert sind Luftlandeplätze

4. Vermietung, Verpachtung oder sonstige Überlassung von zum Betriebsvermögen des **Versicherungsnehmers** gehörenden bebauten und unbebauten Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten an Dritte bis zu einem Bruttojahresmietwert von EUR 250.000. Versichert sind hierbei **Ansprüche** aus der Verletzung von Verkehrssicherungspflichten, die dem **Versicherungsnehmer** in den oben genannten Eigenschaften obliegen (z.B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen). Nicht versichert sind Luftlandeplätze
5. Tätigkeit des **Versicherungsnehmers** als Bauherr sowie Besitzer eines Baugrundstücks, wenn **Ansprüche** wegen der Verletzung von Verkehrssicherungspflichten erhoben werden
6. Halten und Gebrauch nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtiger Hub- und Gabelstapler, selbstfahrender Arbeitsmaschinen, Anhänger sowie Kraftfahrzeuge aller Art, jeweils mit einer Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h; inklusive der rechtlich zulässigen Nutzung auf beschränkt/faktisch öffentlichen Wegen und Plätzen. Versicherungsschutz besteht nur, wenn das Fahrzeug mit Wissen und Willen des **Versicherungsnehmers** genutzt wird und der Fahrer die erforderliche Fahrerlaubnis besitzt (Ziffer 6.1.3 dieser Bedingungen findet hier keine Anwendung)
7. Einsatz von Sicherheitskräften, Datenschutzbeauftragten, Betriebsärzten, mit der Betreuung des Betriebsgrundstücks beauftragten Personen
8. Unterhaltung von Gesundheits- oder Sozialeinrichtungen und Betriebssportgemeinschaften, die für den versicherten Betrieb bestimmt sind
9. Tätigkeit einer Werks- oder Betriebsfeuerwehr
10. Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommen von Sachen (nicht jedoch Geld, Wertpapiere, Urkunden, Schmuck oder Wertsachen) von Betriebsangehörigen und Besuchern
11. Abhandenkommen oder Verlust fremder Schlüssel oder fremder Code-Karten von Türen oder Schließanlagen, wenn sich jene rechtmäßig im Besitz des **Versicherungsnehmers** oder **Versicherter** befanden; der Versicherungsschutz umfasst die notwendigen Kosten für Änderungen oder Erneuerungen der Schlösser, Schließanlagen, Schlüssel oder Code-Karten sowie vorübergehende Objektsicherungsmaßnahmen
12. Beschädigung gemieteter, gepachteter, geleaster Gebäude oder Räumlichkeiten (Mietsachschäden), soweit es sich nicht um ein Umweltrisiko handelt; nicht mitversichert sind Schäden durch Abnutzung, Verschleiß, übermäßige Beanspruchung sowie die Beschädigung von Einrichtungsgegenständen (z.B. Küchengeräten, Möbeln, Heizungen oder Sanitäreinrichtungen) und Glas; im Rahmen von Geschäftsreisen ist die Beschädigung von Einrichtungsgegenständen versichert
13. Tätigkeiten (z.B. Bearbeitung, Reparatur oder Prüfung) an und mit fremden Sachen. Vom Versicherungsschutz bleiben die in Ziffer 6.1.3 und Ziffer 6.1.11 genannten Risiken ausgeschlossen
14. Be- und Entladen von Transportmitteln und Containern

2.1.4 Umwelt-Haftpflichtversicherung

2.1.4.1 Gegenstand der Versicherung

Der Versicherer gewährt den **Versicherten** Versicherungsschutz, wenn diese für Schäden durch **Umwelteinwirkungen** von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen verantwortlich gemacht werden.

2.1.5 Umweltschadenversicherung

2.1.5.1 Gegenstand der Versicherung

1. Der Versicherer gewährt den **Versicherten** Versicherungsschutz, wenn diese wegen gesetzlicher Pflichten öffentlich-rechtlichen Inhalts auf der Grundlage des Umweltschadensgesetzes in der Bundesrepublik Deutschland für die Sanierung von **Umweltschäden** verantwortlich gemacht werden.
2. Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn der **Versicherungsnehmer** von einer Behörde oder einem sonstigen Dritten auf Erstattung der Kosten für Sanierungsmaßnahmen/Pflichten der oben genannten Art in Anspruch genommen wird. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der **Versicherungsnehmer** auf öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Grundlage in Anspruch genommen wird.
3. Ausgenommen vom Versicherungsschutz bleiben jedoch **Ansprüche**, die auch ohne das Bestehen des Umweltschadensgesetzes oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierender nationaler Umsetzungsgesetze bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den **Versicherungsnehmer** geltend gemacht werden könnten.

2.1.5.2 Versicherte Risiken und Tätigkeiten

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf folgende Risiken und Tätigkeiten:

1. Anlagen, Betriebseinrichtungen, Tätigkeiten auf eigenen oder fremden Grundstücken, sofern sie nicht unter Ziffer 6.4.2 – 6.4.5 dieser Bedingungen fallen
2. Herstellung oder Lieferung von Erzeugnissen, die nicht von Ziffer 2.1.5.2 Nr. 3. dieser Bedingungen umfasst sind, nach Inverkehrbringen
3. Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen gemäß Ziffer 6.4.2 – 6.4.5 dieser Bedingungen oder Teilen, die ersichtlich für derartige Anlagen bestimmt sind, wenn der **Versicherungsnehmer** nicht selbst Inhaber der Anlagen ist

Versicherungsschutz besteht ausschließlich für **Umweltschäden**, die unmittelbare Folge einer plötzlichen und unfallartigen, während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages eingetretenen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes des **Versicherungsnehmers** oder des Dritten sind (Betriebsstörung).

Auch ohne Vorliegen einer Betriebsstörung besteht im Rahmen von Ziffer 2.1.5.2 Nr. 2 dieser Bedingungen Versicherungsschutz für **Umweltschäden** durch hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse. Das Gleiche gilt im Rahmen von Ziffer 2.1.5.2 Nr. 1 dieser Bedingungen für **Umweltschäden** durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter i. S. v. Ziffer 2.1.5.2 Nr. 2 dieser Bedingungen. Versicherungsschutz besteht in den Fällen der Sätze 1 und 2 ausschließlich dann, wenn der **Umweltschaden** auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).

2.1.5.3 Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles

2.1.5.3.1 Der **Versicherer** ersetzt, auch ohne dass ein Versicherungsfall eingetreten ist, für die Versicherung von versicherten Anlagen nach einer Betriebsstörung:

1. Aufwendungen des Versicherungsnehmers für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Umweltschadens. Die Feststellung der Betriebsstörung oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei maßgeblich der frühere Zeitpunkt ist
2. Aufwendungen aufgrund von Betriebsstörungen oder behördlichen Anordnungen im Sinne der Ziffer 2.3.6.1 werden unter den dort genannten Voraussetzungen unbeschadet der Tatsache übernommen, dass die Maßnahmen durch den Versicherungsnehmer oder im Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde ausgeführt werden

2.1.5.3.2 Der **Versicherungsnehmer** ist verpflichtet,

1. dem **Versicherer** die Feststellung einer derartigen Störung des Betriebes oder eine behördliche Anordnung unverzüglich anzuzeigen und
2. alles zu tun, was erforderlich ist, die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern und
3. auf Verlangen des **Versicherers** fristgemäß Widerspruch gegen behördliche Anordnungen einzulegen oder
4. sich mit dem **Versicherer** über die Maßnahmen abzustimmen.

2.1.5.3.3 Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziffer 2.1.5.3.2 genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so werden ihm im Rahmen des für Aufwendungen gemäß Ziffer 2.1.5.3 vereinbarten Gesamtbetrages nur die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen ersetzt.

Verletzt der **Versicherungsnehmer** eine der in Ziffer 2.1.5.3 genannten Obliegenheiten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, etwaige über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehende Aufwendungen in einem der Schwere des Verschuldens des **Versicherungsnehmers** entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der **Versicherungsnehmer**.

Abweichend von Abs. 1 und 2 bleibt der Versicherer zum Ersatz etwaiger über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehender Aufwendungen verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit nicht für den Umfang der Leistungspflicht des **Versicherers** ursächlich ist.

2.1.5.3.4 Zur Höhe der mitversicherten Aufwendungen und zur Höhe der Selbstbeteiligung - siehe Individuelle Vertragsvereinbarungen.

Kommt es trotz Durchführung der Maßnahmen zu einem Schaden, so werden die vom Versicherer ersetzten Aufwendungen auf die für den Versicherungsfall maßgebliche Versicherungssumme angerechnet, es sei denn, dass der Ersatz dieser Aufwendungen im Rahmen der Jahreshöchstersatzleistung eines früheren Versicherungsjahres die Ersatzleistung für Versicherungsfälle

tatsächlich gemindert hat.

2.1.5.3.5 Nicht ersatzfähig sind in jedem Fall Aufwendungen - auch soweit sie sich mit Aufwendungen im Sinne von Ziffer 2.1.5. decken - zur Erhaltung, Reparatur, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Betriebseinrichtungen, Grundstücken oder Sachen (auch gemietete, gepachtete, geleaste und dgl.) des Versicherungsnehmers; auch für solche, die früher im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers standen, auch für solche, die der Versicherungsnehmer hergestellt oder geliefert hat.

Ersetzt werden jedoch solche Aufwendungen zur Abwehr oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden versicherten **Umweltschadens**, falls nicht betroffene Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen des Versicherungsnehmers beeinträchtigt werden müssen. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

2.1.5.4 Umweltschadenversicherung – Zusatzbaustein 1

Es besteht auch Versicherungsschutz für Pflichten oder Ansprüche wegen **Umweltschäden** gemäß Umweltschadengesetz

- a. an geschützten Arten oder natürlichen Lebensräumen, die sich auf Grundstücken einschließlich Gewässern befinden, die im Eigentum des **Versicherungsnehmers** stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren,
- b. an Boden, der im Eigentum des **Versicherungsnehmers** steht, stand oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen ist oder war, soweit von diesem Boden Gefahren für die menschliche Gesundheit ausgehen, und
- c. an Gewässern (nicht jedoch Grundwasser), die im Eigentum des **Versicherungsnehmers** stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren.

Soweit es sich hierbei um Grundstücke, Böden oder Gewässer handelt, die vom **Versicherungsnehmer** gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren, findet Ziffer 2.1.5.1 Abs. 3 dieser Bedingungen dann keine Anwendung, wenn der **Versicherungsnehmer** von einer Behörde in Anspruch genommen wird.

Das Gleiche gilt, wenn er von einem sonstigen Dritten auf Erstattung der diesem auf der Grundlage des Umweltschadengesetzes entstandenen Kosten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts in Anspruch genommen wird.

Der Versicherungsschutz bezieht sich ausschließlich auf die Betriebsstätten des **Versicherungsnehmers** sowie der mitversicherten **Tochterunternehmen**.

Für Betriebsstätten, die der **Versicherungsnehmer** nach Beginn des Versicherungsverhältnisses erwirbt oder in Besitz nimmt, wird kein Versicherungsschutz gewährt.

2.1.6 Sachlicher Umfang des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz bei der Haftpflichtversicherung umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche und die Freistellung der **Versicherten** von berechtigten Schadensersatzansprüchen.

Berechtigt sind Schadensersatzverpflichtungen, wenn der **Versicherte** auf Grund eines rechtskräftigen Urteils oder eines mit Zustimmung des **Versicherers** abgegebenen Anerkenntnisses oder mit Zustimmung des **Versicherers** geschlossenen Vergleichs zur Entschädigung verpflichtet ist und der **Versicherer** hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die von dem **Versicherten** ohne Zustimmung des **Versicherers** abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den **Versicherer** nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

Der **Versicherer** ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadensersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des **Versicherten** abzugeben. Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadensersatzansprüche gegen den **Versicherten**, ist der **Versicherer** zur Prozessführung berechtigt und bevollmächtigt (aber nicht verpflichtet). Übernimmt der **Versicherer** die Prozessführung, führt er den Rechtsstreit im Namen des **Versicherten**. Sämtliche **Kosten und Aufwendungen der Verteidigung** werden als Teil der Versicherungssummen bzw. der anwendbaren Sublimits und nicht zusätzlich zu den im Versicherungsschein aufgeführten Deckungssummen übernommen und auf diese angerechnet.

Der Versicherungsschutz der Umweltschadenversicherung umfasst die Prüfung gesetzlicher Verpflichtungen, die Abwehr unberechtigter Inanspruchnahmen und die Freistellung von berechtigten Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtungen gegenüber einer Behörde oder eines sonstigen Dritten.

2.1.7 Zeitlicher Umfang des Versicherungsschutzes

2.1.7.1 Vorwärtsversicherung

Der Versicherungsschutz umfasst alle während der Dauer des Versicherungsvertrages eintretenden Versicherungsfälle.

Dies gilt nicht für Versicherungsfälle,

- a. für die aus einem anderen Versicherungsvertrag Versicherungsschutz besteht oder
- b. deren Entstehung der **Versicherungsnehmer** oder ein **Versicherter** bei Abgabe der Vertragserklärung vorhergesehen hat.

2.1.7.2 Nachmeldefrist

Versicherungsschutz besteht nur für Versicherungsfälle, die dem **Versicherer** nicht später als 10 Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages gemeldet werden.

2.1.7.3 Subsidiäre Rückwärtsversicherung bei Bestehen eines Vorvertrages

Der Versicherungsschutz umfasst auch vor Abschluss des Versicherungsvertrages eingetretene Versicherungsfälle, wenn der Vertrag unmittelbar an einen anderen Versicherungsvertrag gleicher Art anschließt und der Versicherungsfall dort wegen Ablaufs einer Nachhaftungs- oder Nachmeldefrist nicht mehr gedeckt ist. Kein rückwirkender Versicherungsschutz besteht, wenn der Vorvertrag eine Nachhaftungs- oder Nachmeldefrist von weniger als 2 Jahren vorsieht, der Versicherungsfall dem Vorversicherer vor Ablauf der Nachhaftungs- oder Nachmeldefrist hätte gemeldet werden können oder der Versicherungsfall dem **Versicherungsnehmer** oder der in Anspruch genommenen **Versicherten** vor Abgabe der Vertragserklärung bekannt war. Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf den Umfang des Vorvertrages, wenn jener geringer ist. Soweit rückwirkender Versicherungsschutz besteht, gelten die zu Beginn des ersten Versicherungsjahres vereinbarten Versicherungsbedingungen.

2.1.7.4 Rückwärtsversicherung

Rückwirkender Versicherungsschutz für vor Abschluss des Versicherungsvertrages eingetretene Versicherungsfälle besteht darüber hinaus nur bei ausdrücklicher Vereinbarung.

Bei der Vereinbarung rückwirkenden Versicherungsschutzes besteht kein Versicherungsschutz für Versicherungsfälle,

1. für die aus einem anderen Versicherungsvertrag Versicherungsschutz besteht oder
2. welche dem **Versicherungsnehmer** oder einem **Versicherten** vor Abgabe der Vertragserklärung bekannt waren. Soweit rückwirkender Versicherungsschutz besteht, gelten die zu Beginn des ersten Versicherungsjahres vereinbarten Versicherungsbedingungen.

2.1.8 Räumlicher Geltungsbereich

Es besteht weltweiter Versicherungsschutz, mit der Ausnahme von **Ansprüchen**, die vor Gerichten der USA oder Kanadas geltend gemacht werden oder auf der Verletzung des Rechts dieser Staaten beruhen.

Für **Ansprüche**, die vor Gerichten der USA oder Kanadas geltend gemacht werden oder auf der Verletzung des Rechts dieser Staaten beruhen, besteht jedoch Versicherungsschutz für Haftpflichtansprüche wegen

- a. der Teilnahme an oder der Durchführung von Geschäftsreisen,
- b. der Teilnahme an Messen, Ausstellungen oder Veranstaltungen,
- c. indirekter Exporte von Produkten oder Dienstleistungen in die USA oder nach Kanada; ein indirekter Export liegt dann vor, wenn Produkte oder Dienstleistungen in die USA oder nach Kanada gelangt sind, ohne dass der **Versicherungsnehmer** oder **Versicherte** dies veranlasst haben.

3. IT-VERMÖGENSSCHADENHAFTPFLICHTVERSICHERUNG

3.1 Gegenstand der Versicherung

3.1.1 Versicherungsfall

Versicherungsfall für diesen Abschnitt der Versicherungsbedingungen ist grundsätzlich, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, das Schadenereignis, das einen **Vermögensschaden** zur Folge hat und die Schädigung des Dritten oder des **Versicherten** unmittelbar herbeiführt. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung kommt es nicht an.

3.1.2 Versicherte Tätigkeiten

3.1.2.1 Tätigkeit als IT-Dienstleister

Versicherungsschutz besteht für Versicherungsfälle, die innerhalb der **Vertragslaufzeit** eintreten und die aus der Erbringung von IT-Dienstleistungen und/oder der Lieferung von IT-Produkten durch die **Versicherten** bei einem Dritten entstehen.

3.1.2.2 Tätigkeit als Unternehmens- oder Personalberater

Versicherungsschutz besteht darüber hinaus für Versicherungsfälle, die innerhalb der **Vertragslaufzeit** eintreten und die aus der Tätigkeit als **Unternehmens- oder Personalberater** entstehen.

3.1.2.3 Tätigkeit als Medienagentur

Versicherungsschutz besteht darüber hinaus für Versicherungsfälle, die innerhalb der **Vertragslaufzeit** eintreten und die aus der Tätigkeit als **Medienagentur** entstehen.

3.1.3 Gesetzliche Haftung

Der **Versicherer** gewährt den **Versicherten** nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages Versicherungsschutz für den Fall, dass der Versicherte aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten wegen eines **Vermögensschadens** auf Schadenersatz, Ersatz vergeblicher Aufwendungen oder entgangenen Gewinn in Anspruch genommen wird (Drittschäden).

Der Versicherungsschutz umfasst daher auch Ansprüche Dritter auf Schadenersatz wegen

1. Verschuldens bei Vertragsverhandlungen, oder
2. Der Nichterfüllung oder Schlechterfüllung einer vertraglichen Leistungspflicht, oder
3. Der Verletzung vertraglicher Nebenpflichten, oder
4. Verzug mit der Leistung, sofern der Verzug nicht auf einer vorsätzlichen fehlerhaften Einschätzung der vorhandenen technischen, logistischen, finanziellen oder personellen Ressourcen bei den Versicherten beruht.

3.1.4 Verschuldensunabhängige Haftung

In Erweiterung zu Ziffer 3.1.3 besteht Versicherungsschutz auch dann, wenn der **Versicherte** auf Basis vertraglicher Regelungen in den Fällen verschuldensunabhängig haften muss, weil er im Rahmen von Service Level Agreements dem Dritten gegenüber bestimmte Reaktions- oder Entstörzeiten und/oder Verfügbarkeitsgarantien bezüglich IT-Dienstleistungen zugesagt hat.

3.1.5 Verletzung geistiger Eigentumsrechte

Mitversichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche privatrechtlichen Inhalts aufgrund der Verletzung von **geistigen Eigentumsrechten** eines Dritten durch den **Versicherten**, mit Ausnahme von Patentrechtsverstößen.

3.1.6 Verstöße gegen das Wettbewerbsrecht

Mitversichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche privatrechtlichen Inhalts aufgrund des Verstoßes gegen das Wettbewerbsrecht aus mit dem Auftraggeber oder Projektvermittler vertraglich vereinbarten Wettbewerbsverboten.

Kein Versicherungsschutz wird gewährt für Ansprüche wegen der wissentlichen Pflichtverletzung einer solchen vertraglichen Verpflichtung.

3.1.7 Haftung bei Verletzung von Geheimhaltungsvereinbarungen

Mitversichert sind Ansprüche wegen der Verletzung vertraglicher Geheimhaltungs-, Vertraulichkeits- und Datenschutzvereinbarungen, auch wenn diese auf der Vereinbarung von pauschalen Schadenersatzforderungen oder der Vereinbarung von Vertragsstrafen basieren.

Versicherungsschutz besteht nur bei ausdrücklicher Vereinbarung im Versicherungsschein.

3.2 Zusätzliche Deckungserweiterungen

Neben dem oben unter Ziffer 3.1.3 bis 3.1.7 beschriebenen Versicherungsschutz für Drittschäden, bietet dieser

Versicherungsvertrag bei Eintritt eines Versicherungsfalles innerhalb der Vertragslaufzeit und im Zusammenhang mit der Erbringung von IT-Dienstleistungen und/oder der Lieferung von IT Produkten durch den **Versicherten** noch für folgende Eigenschäden (vgl. unter Ziffer 3.2.1) sowie für die folgenden Drittschäden (vgl. unter Ziffer 3.2.2) Versicherungsschutz:

3.2.1 Eigenschäden

Eigenschäden sind – im Unterschied zu Drittschäden – Schäden, die am Vermögen des **Versicherten** selbst eintreten, d.h. ohne dass der Versicherte hierfür von einem Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird bzw. werden kann. Für folgende Eigenschäden besteht Versicherungsschutz:

3.2.1.1 Premiumschutz für Projektverträge

Der Versicherer übernimmt die Prüfung der Berechtigung des Rücktritts bzw. der außerordentlichen Kündigung, soweit die dabei entstehenden Kosten in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den vergeblichen Aufwendungen oder ausstehenden Honoraren stehen.

Eine Leistungspflicht des Versicherers besteht jedoch nur, soweit der Grund für den berechtigten Rücktritt oder die berechnete außerordentliche Kündigung nicht auf einer vorsätzlich oder grob fahrlässig fehlerhaften Einschätzung der vorhandenen technischen, logistischen, finanziellen oder personellen Ressourcen des Versicherungsnehmers beruht. Versicherungsschutz besteht ausschließlich für Verträge, die nach Versicherungsbeginn geschlossen werden. Rückwirkender Versicherungsschutz für bereits vor Versicherungsbeginn geschlossene Verträge besteht nicht.

Versicherungsfall für diese Ziffer ist, insofern abweichend von Ziffer 3.1.1 (Versicherungsfall), die erstmalige Erklärung des Rücktritts bzw. der außerordentlichen Kündigung des Auftraggebers in Textform.

Es besteht ein Selbstbehalt in Höhe von 10 % der vergeblichen Aufwendungen bzw. 10 % des Honorarausfalls, mindestens jedoch der im Versicherungsschein vereinbarte Selbstbehalt.

Leistungen aus dieser Deckungserweiterung erfolgen gegen Abtretung der dem Versicherungsnehmer zustehenden Rückgriffs-Ansprüche.

Versicherungsschutz besteht nur bei ausdrücklicher Vereinbarung im Versicherungsschein.

3.2.1.1.1 Kostenerstattung in Projekten nach berechtigtem Rücktritt des Auftraggebers

Der Versicherer gewährt den **Versicherten** Versicherungsschutz im Falle eines berechtigten Rücktritts (nicht jedoch bei Kündigung des Projektvertrages) eines Auftraggebers vom Projektvertrag für vergebliche Aufwendungen (Sach- und Personalkosten einschließlich Honorare von Selbstständigen und Freiberuflern), nicht jedoch für entgangenen Gewinn oder eigener Honorare der **Versicherten** im Falle eines berechtigten Rücktritts seines Auftraggebers.

3.2.1.1.2 Honorarübernahme nach berechtigter außerordentlicher Kündigung des Auftraggebers

Der Versicherer gewährt den **Versicherten** Versicherungsschutz für ausstehende Honorare der **Versicherten** im Falle einer berechtigten außerordentlichen Kündigung eines Auftraggebers.

Versicherungsschutz besteht bis zu dem Zeitpunkt, zu dem eine ordentliche Kündigung frühestens rechtswirksam geworden wäre, längstens jedoch bis zu dem Zeitpunkt des ursprünglich vereinbarten Projektendes. Der im Zeitraum zwischen der berechtigten außerordentlichen und einer berechtigten ordentlichen Kündigung durch versicherte Tätigkeiten erlangte Verdienst wird in Anrechnung gebracht. Der Versicherungsnehmer hat sich um eine adäquate Tätigkeit und Vergütung im vorgenannten Zeitraum zu bemühen.

3.2.1.2 Verlust von eigenen Dokumenten

Versicherungsschutz besteht für Aufwendungen der **Versicherten** wegen des Verlustes, der Zerstörung oder des Abhandenkommens von physischen, eigenen Dokumenten, die zur Auftragserfüllung benötigt werden, soweit ein Dritter mit der Wiederbeschaffung beauftragt wurde.

3.2.1.3 Vertrauensschäden

Versicherungsschutz besteht für Eigenschäden der **Versicherten**, welche diesen infolge der vorsätzlichen Verwirklichung eines Vermögensdeliktes durch Ihre Angestellten oder freien Mitarbeiter zugefügt werden. Der Versicherungsfall für die Vertrauensschadendeckung tritt in dem Zeitpunkt ein, in dem der **Versicherte** den Schaden an seinem Vermögen erstmals entdeckt.

3.2.1.4 Beschädigung der Webseite der Versicherten

Angemessene und notwendige Kosten, die den **Versicherten** bei der Wiederherstellung

1. der Website des **Versicherten** entstehen
2. **forensische Untersuchungskosten** in Zusammenhang mit einem Schaden aus Punkte 1.

sofern diese während der **Vertragslaufzeit** aufgrund eines **unbefugten Zugriffs**, einer Infizierung mit einem **Computervirus**, oder eines **Denial-of-Service-Angriffs** anfallen.

3.2.1.5 Ausstehende Forderungen

Zahlt ein Kunde eine auf Basis einer vertraglichen Vereinbarung begründete fällige aber ausstehende Forderungen, die einem **Versicherten** gegenüber dem Kunden zusteht, vor dem Hintergrund nicht, weil der Kunde der Auffassung ist, dass ihm gegenüber dem **Versicherten** möglicherweise Schadenersatzansprüche zustehen, so kann der **Versicherer** nach seinem freien Ermessen diese Forderung durch Zahlung an den **Versicherten** ausgleichen, vorausgesetzt:

1. der **Versicherte** weist mit überwiegender Wahrscheinlichkeit nach, dass der Ausgleich der Forderung notwendig ist, um einen unter dieser Versicherung gedeckten Schadenersatzanspruch zu vermeiden, und
2. der **Versicherer** die Übernahme schriftlich zusagt, und
3. der **Versicherte** dem **Versicherer** eine Anspruchsverzichtserklärung des Dritten bezüglich des angedrohten Schadenersatzanspruches überlässt.

Maßgeblich ist dabei die Forderung abzüglich enthaltener Gewinnmargen oder Steuern des **Versicherten**.

Sollte im Anschluss an den Ausgleich der Forderung durch den **Versicherer** dennoch ein **Anspruch** von dem Dritten gegen den **Versicherten** geltend gemacht werden, so werden im Verhältnis zwischen **Versicherten** und dem **Versicherer** die bereits gezahlten Beträge auf den ausstehenden Schadenersatzanspruch/die Freistellungsleistung des **Versicherers** angerechnet.

3.2.1.6 Teilnahme an Gerichtsverfahren

Der **Versicherer** ersetzt den **Versicherten** die im Folgenden genannten Kosten, sofern einer der **Versicherten** an einem Gerichtsverfahren teilnimmt.

1. für die Teilnahme einer gerichtlichen oder schiedsgerichtlichen Zeugenbefragung werden pauschal EUR 350,00 je Tag und Person erstattet;
2. für die Teilnahme an einer Befragung durch einen Rechtsanwalt zur Vorbereitung einer Zeugenaussage werden pauschal EUR 350,00 je Tag und Person erstattet. Dies gilt nur, wenn die Befragung durch den Rechtsanwalt durchgeführt wird, welcher mit der Verteidigung gegen einen **Anspruch** beauftragt ist und sofern der Anwalt den zeitlichen Umfang der Befragung bestätigt;
3. für die Teilnahme an einer gerichtlichen oder schiedsgerichtlichen Anhörung als Beobachter werden pauschal EUR 350,00 je Tag erstattet. Es werden maximal die Kosten für einen Beobachter je Tag übernommen.

Ein Selbstbehalt findet hierauf keine Anwendung.

3.2.1.7 Ausfall von Mitarbeitern in Schlüsselpositionen (Key Man Loss)

Der **Versicherer** ersetzt den **Versicherten** gemäß den nachfolgenden Bestimmungen diejenigen Kosten, die durch den Ausfall eines Mitarbeiters in Schlüsselposition, d. h. eines **Repräsentanten** oder eines IT-Spezialisten, der einen wesentlichen Einfluss auf den Erfolg der versicherten Tätigkeit oder einzelner IT-Projekte hat, entstehen. Ein versicherter Ausfall eines Mitarbeiters in Schlüsselposition liegt vor, wenn dieser seine Arbeit aufgrund eines der folgenden Umstände dauerhaft nicht erbringen kann:

1. wirksame außerordentliche und fristlose Kündigung durch die versicherte Gesellschaft aufgrund massiven beruflichen Fehlverhaltens des Mitarbeiters,
2. länger als sechs Wochen andauernde, von einem Arzt bescheinigte Arbeitsunfähigkeit oder
3. Versterben des Mitarbeiters.

Ersetzt werden die folgenden zur Vermeidung eines versicherten Haftpflichtschadens notwendigen

Kosten im Zusammenhang mit einer Nachbesetzung des Mitarbeiters in Schlüsselposition, soweit diese vorab mit dem Versicherer abgestimmt wurden:

1. Kosten der Personalberatung (einschließlich Headhunter-Kosten),
2. Kosten für externe Kommunikation (einschließlich Kosten der Stellenausschreibung) sowie
3. Personalmehrkosten für einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten, d. h. zusätzliche interne und externe Kosten zur Erfüllung der Aufgaben des ausgefallenen Mitarbeiters, abzüglich etwa ersparter Vergütungen.

3.2.1.8 Betrug durch Identitätsdiebstahl - Sublimit 25.000 €

Verluste durch elektronische Kommunikation, die aus einem Betrug durch Identitätsdiebstahl während der Vertragslaufzeit resultieren.

3.2.2 Weitere Drittschäden

Neben dem oben unter Ziffer 3.1.3 bis 3.1.6 beschriebenen Versicherungsschutz für Drittschäden, bietet dieser Versicherungsvertrag bei Eintritt eines Versicherungsfalles innerhalb der **Vertragslaufzeit** und im Zusammenhang mit der Erbringung von IT-Dienstleistungen und/oder der Lieferung von IT Produkten durch den **Versicherten** noch für folgende weitere Drittschäden bzw. für Kosten im Zusammenhang mit Drittschäden Versicherungsschutz:

3.2.2.1 Pauschalierter Schadenersatz

Versicherungsschutz besteht auch für Schäden aus einem vor Eintritt des Versicherungsfalles vertraglich zwischen dem **Versicherten** und dem Auftraggeber vereinbarten Anspruch auf pauschalen Schadenersatz. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass der **Versicherer** dieser Vereinbarung zwischen dem **Versicherten** und dem Auftraggeber ausdrücklich zugestimmt hat und diese Zustimmung in einer besonderen Vertragsvereinbarung dokumentiert ist.

3.2.2.2 Unterlassungsklagen und einstweilige Verfügungen

Der **Versicherer** übernimmt die angemessenen Gerichts- und Anwaltskosten die dem **Versicherten** im Rahmen der Abwehr in einem Verfahren entstehen, mit dem der Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen den **Versicherten** erreicht werden soll oder in dem eine Unterlassungsklage gegen den **Versicherten** erhoben wird, sofern Gegenstand des Verfahrens ein Ereignis ist, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden **Haftpflichtanspruch** zur Folge haben könnte. Voraussetzung für die Gewährung des Versicherungsschutzes ist, dass der **Versicherer** nach Zugang des Aufforderungsschreibens unverzüglich unterrichtet wird.

3.2.2.3 Kosten strafrechtlicher Verteidigung

Bei der Verteidigung gegen einen strafrechtlichen Vorwurf, der einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben könnte, ersetzt der Versicherer die notwendigen außergerichtlichen und gerichtlichen Kosten eines Strafverteidigers, einschließlich der Kosten eines Verfahrens, mit dem gegen eine gerichtliche Vorladung der **Versicherten** vorgegangen wird.

3.2.2.4 Aufwendungen für Öffentlichkeitsarbeit

Angemessene und erforderliche Aufwendungen, die notwendig sind, um auf eine nachteilige oder ungünstige Öffentlichkeit oder Medienaufmerksamkeit aufgrund eines Schadens, der unter dieser Police versichert ist, zu reagieren.

3.2.2.5 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG)

Für Ansprüche wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen Versicherungsschutz, soweit diese Ansprüche aus einer Verletzung von Vorschriften zum Schutz vor Benachteiligungen resultieren, insbesondere aus dem Gleichbehandlungsgesetz (AGG).

3.2.2.6 Patent-Rechtsschutz-Abwehrdeckung

Der Ausschluss für Ansprüche wegen der Verletzung von Patentrechten in Ziffer 6.6.3 der vorliegenden IT-Haftpflichtversicherung für IT-Freelancer gilt wie folgt modifiziert:

Kein Versicherungsschutz wird gewährt für Freistellungsansprüche wegen der Verletzung von Patentrechten.

Der Versicherer übernimmt jedoch die Abwehrdeckung in Fällen, in denen gegen den Versicherungsnehmer unbegründet Ansprüche wegen Patentrechtsverletzungen geltend gemacht werden. Die Entscheidung, ob eine Inanspruchnahme begründet oder unbegründet ist, trifft der Versicherer.

In Abänderung von Ziffer 3.4 besteht jedoch aus dieser Patent-Rechtsschutz-Abwehrdeckung kein Versicherungsschutz wegen direkter Exporte in die USA oder Kanada oder Umsätzen in den USA oder Kanada. Des Weiteren besteht kein Versicherungsschutz aus dieser Patent-Rechtsschutz-Abwehrdeckung für sämtliche Ansprüche, die vor Gerichten in den USA oder Kanada geltend gemacht werden oder auf das Recht dieser Länder gestützt werden.

3.2.2.7 Subunternehmer

Mitversichert sind Ansprüche wegen Schäden Dritter, die durch einen von dem **Versicherten** beauftragten Subunternehmer oder Erfüllungsgehilfen entstehen und gegenüber dem **Versicherten** geltend gemacht werden. Nicht versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der fremden Unternehmen (Subunternehmer / Erfüllungsgehilfen) und Ihrer Betriebsangehörigen, sofern Ansprüche gegenüber diesen erhoben werden.

3.3 Sachlicher Umfang des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz bei der Geltendmachung von Drittschäden umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche und die Freistellung der **Versicherten** von berechtigten Schadensersatzansprüchen.

Berechtigt sind Schadensersatzverpflichtungen, wenn der **Versicherte** auf Grund eines rechtskräftigen Urteils oder eines mit Zustimmung des Versicherers abgegebenen Anerkenntnisses oder mit Zustimmung des **Versicherers** geschlossenen Vergleichs zur Entschädigung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die von dem **Versicherten** ohne Zustimmung des **Versicherers** abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den **Versicherer** nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

Der **Versicherer** ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadensersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des **Versicherten** abzugeben. Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadensersatzansprüche gegen den **Versicherten**, ist der **Versicherer** zur Prozessführung berechtigt und bevollmächtigt (aber nicht verpflichtet). Übernimmt der **Versicherer** die Prozessführung, führt er den Rechtsstreit im Namen des **Versicherten**. Sämtliche **Kosten und Aufwendungen der Verteidigung** werden als Teil der Versicherungssummen bzw. der anwendbaren Sublimits und nicht zusätzlich zu den im Versicherungsschein aufgeführten Deckungssummen übernommen und auf diese angerechnet.

Der Versicherungsschutz der Eigenschadenversicherung umfasst die Erstattung der Eigenschäden, abzüglich der vereinbarten Selbstbeteiligung.

3.4 Räumlicher Umfang des Versicherungsschutzes

Es besteht weltweiter Versicherungsschutz.

3.5 Zeitlicher Umfang des Versicherungsschutzes

3.5.1 Nachmeldefrist

Der Versicherungsschutz umfasst die Folgen aller während der Vertragslaufzeit eintretenden Versicherungsfälle, die unbeschadet sonstiger Anzeigepflichten, dem **Versicherer** nicht später als 10 Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages gemeldet werden.

3.5.2 Nachhaftungsfrist

Endet das Versicherungsverhältnis wegen der Aufgabe der Tätigkeit als Freiberufler/Selbstständiger, so besteht Versicherungsschutz in Erweiterung zu Abschnitt G.1 auch für solche Versicherungsfälle, die nach Beendigung des Versicherungsverhältnisses eintreten, jedoch auf einer Pflichtverletzung während der Vertragslaufzeit beruhen mit folgender Maßgabe:

1. Versicherungsschutz besteht für die Dauer von 2 Jahren, vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet.
2. Versicherungsschutz besteht für die Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsumfanges und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.

3.5.3 Rückwärtsversicherung

Rückwirkender Versicherungsschutz für vor Abschluss des Versicherungsvertrages eingetretene Versicherungsfälle besteht nur sofern dieser im Versicherungsschein ausdrücklich vereinbart ist.

Bei der Vereinbarung rückwirkenden Versicherungsschutzes besteht kein Versicherungsschutz für Versicherungsfälle,

1. für die aus einem anderen Versicherungsvertrag Versicherungsschutz besteht oder
2. welche den **Versicherten** vor Abgabe der Willenserklärung zum Abschluss dieses Vertrags bekannt waren. Soweit rückwirkender Versicherungsschutz besteht, gelten die zu Beginn des ersten Versicherungsjahres vereinbarten Versicherungsbedingungen einschließlich der Regelung zur vereinbarten Deckungssumme und Selbstbehalt.

3.5.4 Subsidiäre Rückwärtsversicherung bei Bestehen eines Vorvertrages

Der Versicherungsschutz umfasst auch vor Abschluss des Versicherungsvertrages eingetretene Versicherungsfälle, wenn der Vertrag unmittelbar an einen anderen Versicherungsvertrag gleicher Art anschließt und der Versicherungsfall dort wegen Ablaufs einer Nachhaftungs- oder Nachmeldefrist nicht mehr gedeckt ist. Kein rückwirkender Versicherungsschutz besteht, wenn der Vorvertrag eine Nachhaftungs- oder Nachmeldefrist von weniger als 2 Jahren vorsieht, oder der Versicherungsfall dem Vorversicherer vor Ablauf der Nachhaftungs- oder Nachmeldefrist hätte gemeldet werden können, oder der Versicherungsfall den **Versicherten** vor Abgabe der Willenserklärung zum Abschluss dieses Vertrags bekannt war. Versicherungsschutz wird entsprechend dem Deckungsumfangs des Vorvertrages gewährt. Geht der Deckungsumfang des Vorvertrages über den des vorliegenden Vertrages hinaus, wird Versicherungsschutz entsprechend dem Deckungsumfang des Vorliegenden Vertrages gewährt.

Einleitender Hinweise

Die folgende Cyberdeckung bietet Versicherungsschutz für Eigenschäden und Drittschäden, die sich aus einem **Cyber-Vorfall** ergeben können.

Versicherungsschutz für die „Cyber-Eigenschadenversicherung“ nach Maßgabe von Abschnitt 4 besteht auf Grundlage des Schadenereignisprinzips. Eigenschäden sind danach versichert, sofern das versicherte Schadenereignis innerhalb der **Vertragslaufzeit** eintritt.

Versicherungsschutz für die „Cyber-Haftpflichtversicherung“ nach Maßgabe von Abschnitt 5 besteht auf Grundlage des Anspruchserhebungsprinzips („claims made“). Haftpflichtansprüche sind danach versichert, sofern ein Schadenersatzanspruch während der **Vertragslaufzeit** oder einer sich daran anschließenden Nachmeldefrist erstmalig geltend gemacht wird.

Der **Versicherer** gewährt Versicherungsschutz gegen bedingungsgemäße Zahlung der vereinbarten Prämie und im Vertrauen auf die dem **Versicherer** von dem **Versicherungsnehmer** zur Verfügung gestellten Informationen und angezeigten Umstände nach Maßgabe dieser Versicherungsbedingungen und unter Berücksichtigung etwaiger Ausschlüsse. Dabei gilt:

1. Die Leistungspflicht des **Versicherers** geht nicht über die in den Versicherungsbedingungen genannten Versicherungssummen hinaus, außer der **Versicherer** hat Abweichungen schriftlich zugestimmt und diese wurden gemäß Vereinbarung der Parteien Bestandteil des Versicherungsvertrages. Für die einzelnen Versicherungsgegenstände besteht nur Versicherungsschutz, wenn diese explizit im Versicherungsschein vereinbart sind.
2. Der **Versicherungsnehmer** trägt den im Versicherungsschein festgelegten Selbstbehalt und beachtet etwaige **Wartezeiten**.

4. CYBER-EIGENSCHADENVERSICHERUNG [optionaler Zusatzbaustein]

Versicherungsschutz nach diesem Abschnitt besteht für einen nach diesen Bedingungen versicherten und durch einen **Cyber-Vorfall** verursachten Eigenschaden. Versicherungsfall ist der Eintritt eines **Cyber-Vorfalles** während der **Vertragslaufzeit**.

Dieser Abschnitt deckt nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen angemessene und notwendige Kosten, die innerhalb von 12 (zwölf) Monaten ab dem Zeitpunkt anfallen, in dem die **Versicherten** erstmals Kenntnis von dem **Cyber-Vorfall** erlangen.

Der Cyber Baustein Basis (CBB) beinhaltet ausschließlich die Ziffern 4.1.1 und 4.1.6, im Cyber Baustein Premium (CBP) sind alle aufgeführten Leistungen enthalten.

4.1 Gegenstand der Versicherung

Im Versicherungsfall entschädigt der **Versicherer** den **Versicherten** im Versicherungsfall für folgende, durch einen **Cyber-Vorfall** verursachten Verluste, Schäden, Kosten und Aufwendungen, inklusive **forensischer Untersuchungskosten**, die während der **Vertragslaufzeit** anfallen:

4.1.1 Cyber-Netzwerk- und -Datenschäden

Angemessene und notwendige Kosten, die den **Versicherten** bei der Wiederherstellung

1. des **Netzwerks des Versicherten** oder
2. der im **Netzwerk des Versicherten** gespeicherten Informationen oder
3. jeglicher anderer Daten, einschließlich physischer Dokumente entstehen

4.1.2 Cyber-Betriebsunterbrechung und Zusatzkosten

1. Verluste durch den Rückgang der Betriebseinnahmen des Versicherten während des Wiederherstellungszeitraums aufgrund einer Störung der Geschäftstätigkeiten des Versicherten
2. angemessene und notwendige Kosten über die üblichen Betriebskosten des Versicherten hinaus, die dem Versicherten während des Wiederherstellungszeitraums entstehen, damit die Geschäftstätigkeiten des Versicherten fortgesetzt oder wiederhergestellt werden können

4.1.3 Reputationsschädigendes Ereignis

Der Versicherungsschutz umfasst außerdem Verluste durch den **Rückgang der Betriebseinnahmen** des **Versicherten** infolge eines **reputationsschädigenden Ereignisses**.

4.1.4 Freiwillige Abschaltung

Der Versicherungsschutz umfasst außerdem Verluste durch den **Rückgang der Betriebseinnahmen** des **Versicherten** infolge der freiwilligen Abschaltung **des Netzwerks des Versicherten** aufgrund der Gefahr eines **Cyber-Vorfalles**.

Versicherungsschutz besteht nur, wenn der **Versicherer** vorab zugestimmt hat.

4.1.5 Cyber-Diebstahl

1. Diebstahl oder Änderung von **Geldmitteln** oder **Wertpapieren** des **Versicherten** durch Überweisung, Zahlung oder Auszahlung von **Geldmitteln** oder **Wertpapieren** des **Versicherten** oder
2. Diebstahl oder sonstiger Verlust von **Waren** des **Versicherten** im Falle der Bereitstellung oder der Lieferung der **Waren** des **Versicherten** aufgrund einer Täuschung, oder
3. Diebstahl oder sonstiger Verlust des Privatvermögens eines **Senior Executive Officer** (Sublimit € 250.000), sowie
4. Diebstahl oder sonstiger Verlust von **Geldmitteln** oder **Wertpapieren**, die vom **Versicherten** für Kunden gehalten werden, sofern diese aus einem **Cyber-Diebstahl** während der **Vertragslaufzeit** resultieren, jedoch immer exklusive von einem Fall des **Betrugs durch Identitätsdiebstahl**.

4.1.6 Cyber-Erpressung

Erpressungsgeld, das der **Versicherte** mit vorheriger Zustimmung des **Versicherers** zur Abwendung folgender akuter Bedrohungen an einen Dritten (Erpresser) zahlt:

1. Verlust oder Beschädigung des **Netzwerks des Versicherten**,
 2. Verlust von **Geldmitteln** oder **Wertpapieren** des **Versicherten**,
 3. Verlust, Bekanntgabe oder unbefugte Nutzung von vertraulichen Daten des **Versicherten** oder von vertraulichen Daten Dritter in der Obhut des **Versicherten**,
 4. unberechtigtes Verändern (Defacement) der Website des **Versicherten**,
 5. Schäden betreffend die Marke oder Reputation des **Versicherten** durch die drohende oder tatsächliche Veröffentlichung von Material auf Internetseiten,
 6. Verhinderung des Zugangs zum **Netzwerk des Versicherten**, oder
 7. Übertragung eines **Computervirus** auf das **Netzwerk des Versicherten**,
- sofern die Zahlung des Erpressungsgeldes in Anbetracht einer während der **Vertragslaufzeit** erfolgten Drohung des Erpressers, die hinreichend glaubhaft ist, vorgenommen wird.

4.1.7 Telefon-Hacking

8. Kosten durch die unbefugte Nutzung der Bandbreite des **Versicherten**,
9. Kosten unbefugter Telefonate verursacht durch eine **externe Quelle**.

4.1.8 Aufwendungen für Öffentlichkeitsarbeit

Angemessene und erforderliche Aufwendungen, die notwendig sind, um auf eine nachteilige oder ungünstige Öffentlichkeit oder Medienaufmerksamkeit aufgrund eines Schadens, der unter dieser Police versichert ist, zu reagieren.

Nach dieser Bestimmung sind Kosten versichert, die innerhalb eines Zeitraums von 12 (zwölf) Monaten ab dem Zeitpunkt entstehen, zu dem der **Versicherer** für einen Schaden eine Deckungszusage nach diesem Abschnitt (Cyber-Eigenschadenversicherung) oder nach Ziffer 5 (Cyber-Haftpflichtversicherung) erteilt hat. Versicherungsschutz besteht nur, wenn die Aufwendungen vorab mit dem **Versicherer** abgestimmt wurden.

4.1.9 Verlust von physischen Dokumenten

Der Versicherer erstattet den **Versicherten** die vom **Versicherer** genehmigten angemessenen und erforderlichen Kosten, einschließlich der unten genannten "Benachrichtigungskosten", für den Verlust physischer Dokumente durch Mitarbeiter des **Versicherten**, die zum Verlust **personenbezogener Daten** oder **nicht-öffentlicher Unternehmensinformationen** führen.

4.1.10 Kosten für die Aufarbeitung eines Verstoßes (Systemverbesserung)

der **Versicherer** erstattet den **Versicherten** die vom **Versicherer** genehmigten angemessenen und erforderlichen Kosten, um zukünftige **Cyber-Vorfälle** zu mindern.

4.1.11 Incident Response und Benachrichtigungskosten

Angemessene und erforderliche Aufwendungen nach einem erfolgten oder mutmaßlichen **Cyber-Vorfall** während der **Vertragslaufzeit**

1. um gesetzlichen Melde- oder Benachrichtigungspflichten für den Fall eines solchen Vorfalls nachzukommen, die gemäß einer Rechtsordnung im Geltungsbereich dieser Police bestehen, und
2. um, sofern keine gesetzlichen Melde- oder Benachrichtigungspflichten bestehen, die betroffenen natürlichen Personen von der Offenlegung ihrer Daten zu informieren.
3. Die Deckung nach dieser Ziffer 1.1.12 umfasst auch **forensische Untersuchungskosten**, Rechtsverfolgungskosten, und Kosten für die Beratung zu Cyber-Risiken und im Rahmen der Cyber Incident Response, um auf einen Schaden zu reagieren, der unter diesem Abschnitt versichert ist.

Versicherungsschutz besteht nur, wenn die Aufwendungen mit dem **Versicherer** abgestimmt wurden.

4.1.12 Behördliche Maßnahmen und Bußgelder

Die gesetzliche Haftung des **Versicherten** zur Zahlung von

- a. behördlich zugesprochenen Entschädigungszahlungen, zivilrechtlichen Geldstrafen oder zivilrechtliche Geldbußen, jedoch nur soweit gesetzlich versicherbar, sowie
- b. **Kosten und Aufwendungen der Verteidigung** der **Versicherten** in behördlichen Verfahren, die mit der Geschäftstätigkeit des **Versicherten** in Zusammenhang stehen.

Diese Ziffer schließt jede gesetzliche Haftung aus, die von der nachfolgenden Ziff. 1.1.15 (DSGVO Maßnahmen und Geldbußen) umfasst ist.

4.1.13 DSGVO Maßnahmen und Bußgelder

Die gesetzliche Haftung des **Versicherten** zur Zahlung von

- a. behördlich zugesprochenen Entschädigungszahlungen, zivilrechtlichen Geldstrafen oder zivilrechtlichen Geldbußen, die sich aus der Datenschutzverordnung 2016/679 oder anderen vergleichbaren Datenschutzgesetzen in anderen Rechtsordnungen ergibt, jedoch nur soweit gesetzlich versicherbar; oder
- b. **Kosten und Aufwendungen der Verteidigung** der **Versicherten** in behördlichen Verfahren, die aus der Datenschutzgrundverordnung 2016/679 oder anderen ähnlichen Datenschutzgesetzen in anderen Rechtsordnungen ergibt.

4.1.14 Vertragsstrafen

Versicherungsschutz besteht ergänzend auch für **Vertragsstrafen**.

5. CYBER-HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

Der Versicherungsfall unter diesem Abschnitt der Versicherungsbedingungen ist die erstmalige schriftliche Geltendmachung eines **Anspruchs** auf Ersatz eines in diesem Abschnitt genannten Schadens gegen den **Versicherten** während der **Vertragslaufzeit** oder der Nachmeldefrist (Claims Made-Prinzip).

5.1 Gegenstand der Versicherung

Der **Versicherer** gewährt dem **Versicherten** nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages Versicherungsschutz für Ansprüche, die durch einen **Cyber-Vorfall** verursacht werden:

5.1.1 Cyber-Medien-Haftung

Die gesetzliche Haftung des **Versicherten** gegenüber Dritten zur Zahlung von Schadenersatz wegen

1. Beleidigung, übler Nachrede oder Geschäftsschädigung einer anderen Person oder eines anderen Unternehmens,
2. Verunglimpfung von Produkten,
3. der Verletzung von Urheber-, Warenzeichen-, Geschmacksmusterrechten oder vergleichbaren Immaterialgüterrechten Dritter oder
4. dem Setzen eines Hyperlinks zu einer bestimmten Unterseite eines Web-Angebotes (Deep-Linking) oder Anzeigen einer fremden Website oder von Teilen davon (Framing)

durch Cyber-Medien-Tätigkeiten des Versicherten.

5.1.2 Haftung bei Verstößen gegen den Datenschutz und Datenverlust

Die gesetzliche Haftung des **Versicherten** gegenüber Dritten oder Mitarbeitern zur Zahlung von Schadenersatz wegen

1. Verstoß gegen Datenschutzgesetze oder sonstige gesetzliche Vorschriften über die Vertraulichkeit, Integrität oder Zugänglichkeit zu **personenbezogenen Daten**,
2. Verstoß gegen die Datenschutzrichtlinien des **Versicherten**,

3. Verletzung von Persönlichkeitsrechten,
4. widerrechtlicher Offenlegung von **personenbezogenen Daten** oder
5. der unterlassenen Mitteilung einer tatsächlich pflichtwidrig erfolgten oder potentiell pflichtwidrig erfolgten Offenlegung **personenbezogener Daten**

durch den Versicherten oder einen externen Verwahrer.

5.1.3 Haftung bei Verletzung von Geheimhaltungspflichten

Die gesetzliche Haftung des **Versicherten** gegenüber Dritten zur Zahlung von Schadensersatz wegen

1. der unbefugten Offenlegung von ihm anvertrauten **nicht-öffentliche Unternehmensinformation** oder
2. der unterlassenen Mitteilung einer tatsächlich pflichtwidrig erfolgten oder potenziell pflichtwidrig erfolgten Offenlegung von **nicht-öffentliche Unternehmensinformation**

durch den Versicherten oder einen externen Verwahrer.

5.1.4 Haftung für Verletzungen der Cyber-Sicherheit

Die gesetzliche Haftung des **Versicherten** gegenüber Dritten zur Zahlung von Schadensersatz wegen **Cyber-Vorfalls**, wodurch

1. Dritte nicht auf das **Netzwerk des Versicherten** zugreifen konnten oder
2. das **Netzwerk eines Dritten** beschädigt wurde und/oder Daten im **Netzwerk eines Dritten** verloren gegangen sind oder beschädigt wurden oder
3. Daten Dritter, die im **Netzwerk des Versicherten** oder dem eines **externen Verwahrers** gespeichert sind, verloren gegangen sind oder beschädigt wurden oder
4. **Geldmittel** oder **Wertpapiere** verloren gegangen sind oder übertragen wurden; dies schließt **Geldmittel** oder

Wertpapiere ein, die vom **Versicherten** bei einem **externen Verwahrer** hinterlegt wurden oder

5. eine Schadsoftware auf das **Netzwerk eines Dritten** übertragen wurde oder
6. das **Netzwerk des Versicherten** benutzt wurde, um einen **Denial-of-Service-Angriff** auszuüben oder
7. die Vermeidung eines unbefugten Zugriffs auf Informationen oder Anwendungen, die in dem Netzwerk des Versicherten oder dem Netzwerk eines Dritten gespeichert bzw. gehostet sind, misslungen ist.

Die Deckung gemäß dieser Ziffer 2.1.4 erstreckt sich nicht auf Fälle, in denen der **Cyber-Vorfall** aus einem **Systemausfall** resultiert oder direkt oder indirekt darauf beruht.

5.1.5 Haftung für Sicherheitsverstöße im Zahlungsverkehr

Die gesetzliche oder vertragliche Haftung des **Versicherten** zur Zahlung von Schadensersatz im Fall der Verletzung eines schriftlichen Vertrags zwischen dem **Versicherten** und einem Dritten über die Speicherung und Verarbeitung von

Kreditkartendaten, einschließlich einer Verletzung der PCI DSS (Payment Card Industry Data Security Standards).

5.1.6 Behördliche Maßnahmen und Bußgelder

Die gesetzliche Haftung des **Versicherten** zur Zahlung von

1. behördlich zugesprochenen Entschädigungszahlungen, zivilrechtlichen Geldstrafen oder zivilrechtliche Geldbußen, jedoch nur soweit gesetzlich versicherbar, sowie
2. **Kosten und Aufwendungen der Verteidigung** der **Versicherten** in behördlichen Verfahren,

wenn gegen den **Versicherten** ein Straf- oder Ordnungswidrigkeitsverfahren durch eine staatliche Behörde eingeleitet wurde wegen eines Verstoßes oder einer Pflichtverletzung, die zu einer Haftung des **Versicherten** gegenüber Dritten geführt hat oder führen könnte, die nach den vorstehenden Ziffer 5.1.1 – 5.1.5 dieses Abschnitts gedeckt wäre.

5.1.7 DSGVO Maßnahmen und Bußgelder

Die gesetzliche Haftung des **Versicherten** zur Zahlung von

1. behördlich zugesprochenen Entschädigungszahlungen, zivilrechtlichen Geldstrafen oder zivilrechtliche Geldbußen, die sich aus der Datenschutzverordnung 2016/679 oder anderen ähnlichen Datenschutzgesetzen in anderen Rechtsordnungen ergibt, jedoch nur soweit gesetzlich versicherbar; oder
2. **Kosten und Aufwendungen der Verteidigung** der **Versicherten** in behördlichen Verfahren, die aus der Datenschutzgrundverordnung 2016/679 oder anderen ähnlichen Datenschutzgesetzen in anderen Rechtsordnungen ergibt.

5.1.8 Aufwendungen für Öffentlichkeitsarbeit

Angemessene und erforderliche Aufwendungen, die notwendig sind, um auf eine nachteilige oder ungünstige Öffentlichkeit oder Medienaufmerksamkeit zu reagieren, einschließlich die Entwicklung eines Krisenkommunikationsplans, um den Schaden des **Versicherten** zu reduzieren, der aus der Geltendmachung eines unter diesem Abschnitt versicherten Anspruchs resultiert.

Versicherungsschutz besteht nur, wenn die Aufwendungen vorab mit dem **Versicherer** abgestimmt wurden.

5.1.9 Verlust physischer Dokumente

Der **Versicherer** entschädigt den **Versicherten** für Ansprüche, die erstmals während der Vertragslaufzeit gegen den **Versicherten** geltend gemacht und dem Versicherer gemäß den einschlägigen Bedingungen gemeldet werden und die sich aus dem Verlust physischer Dokumente durch den Mitarbeiter des **Versicherten** ergeben, die zu einem Anspruch eines Dritten in Bezug auf **personenbezogene Daten** oder **nicht-öffentliche Unternehmensinformationen** führen. Darüber hinaus erstattet der Versicherer den **Versicherten** alle "Benachrichtigungskosten" gemäß Ziff. 9.1.3

5.2 Sachlicher Umfang des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche und die Freistellung der **Versicherten** von berechtigten Schadensersatzansprüchen.

Berechtigt sind Schadensersatzverpflichtungen, wenn der **Versicherte** auf Grund eines rechtskräftigen Urteils oder eines mit Zustimmung des **Versicherers** abgegebenen Anerkenntnisses oder mit Zustimmung des **Versicherers** geschlossenen Vergleichs zur Entschädigung verpflichtet ist und der **Versicherer** hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die von dem **Versicherten** ohne Zustimmung des **Versicherers** abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den **Versicherer** nur, soweit der **Anspruch** auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

Im Rahmen der Versicherungssumme besteht in der Cyber-Haftpflichtversicherung nach diesem Abschnitt Versicherungsschutz auch für **Kosten und Aufwendungen der Verteidigung**. Diese **Kosten und Aufwendungen der Verteidigung** werden als Teil der Versicherungssummen bzw. der anwendbaren Sublimits und nicht zusätzlich zu den im Versicherungsschein aufgeführten Deckungssummen übernommen und auf diese angerechnet.

Der **Versicherer** ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadensersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des **Versicherten** abzugeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadensersatzansprüche gegen den **Versicherten**, ist der **Versicherer** zur Prozessführung berechtigt und bevollmächtigt (aber nicht verpflichtet). Übernimmt der **Versicherer** die Prozessführung, führt er den Rechtsstreit im Namen des **Versicherten**.

5.3 Zeitlicher Umfang des Versicherungsschutzes

Versicherungsschutz unter diesem Abschnitt besteht für Ansprüche, die während der **Vertragslaufzeit** gegen **Versicherte** geltend gemacht werden (Versicherungsfall) und auf einer Handlung oder Unterlassung beruhen, die nach Vertragsbeginn gemäß Versicherungsschein und während der **Vertragslaufzeit** begangen wurde.

5.3.1 Rückwärtsdeckung

Versicherungsschutz besteht zudem für Versicherungsfälle, die auf einer Handlung oder Unterlassung beruhen, die vor Versicherungsbeginn gemäß Versicherungsschein begangen wurden, sofern diese dem **Versicherten** bei Versicherungsbeginn nicht bekannt waren.

Der Zeitraum der Rückwärtsdeckung ist im Versicherungsschein ausgewiesen (**Rückwirkungsdatum**). Durch besondere Vereinbarung kann ein anderes **Rückwirkungsdatum** festgelegt oder die Rückwärtsdeckung abbedungen werden.

5.3.2 Nachhaftungsfrist

Wird der Versicherungsvertrag aus anderen Gründen als wegen Prämienzahlungsverzuges nicht verlängert oder erneuert, besteht Versicherungsschutz auch für Ansprüche, die nach dem Ende der Vertragslaufzeit erhoben werden (Nachhaftungsfrist), wenn die entsprechenden Handlungen oder Unterlassungen während der **Vertragslaufzeit** oder während des Zeitraum der Rückwärtsdeckung begangen wurden.

Die Nachhaftungsfrist beträgt ein Jahr.

Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachhaftungsfrist im Rahmen und nach Maßgabe der bei Ablauf der letzten **Versicherungsperiode** geltenden Vertragsbestimmungen und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme des letzten Versicherungsjahres bzw. der anwendbaren Sublimits.

Die Nachhaftungsfrist beginnt mit Ablauf der vereinbarten **Versicherungslaufzeit** und endet mit Ablauf eines Jahres oder zu dem Datum des Inkrafttretens einer durch den **Versicherungsnehmer** abgeschlossenen Versicherung, die im Wesentlichen dieselben Risiken deckt wie dieser Abschnitt dieser Police, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher eintritt.

5.3.3 Umstandsmeldung

Die **Versicherten** haben während der **Vertragslaufzeit** das Recht, dem **Versicherer** Umstände vorsorglich zu

melden, wenn ihnen konkrete Informationen zu Tatsachen vorliegen, die mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einem Versicherungsfall im Sinne dieses Abschnitts (Cyber-Haftpflichtversicherung) führen können.

Die Umstandsmeldung muss mindestens die folgenden Angaben enthalten:

1. alle konkreten Informationen zu Tatsachen und etwaigen Behauptungen, die voraussichtlich als Grundlage für den potenziellen **Anspruch** vorgebracht werden;
2. die Identität der Person, die angeblich für das tatsächliche oder behauptete Fehlverhalten verantwortlich ist;
3. die Folgen, die sich aus dem Fehlverhalten ergeben haben oder ergeben können, und
4. die Umstände, unter denen der **Versicherte** das tatsächliche oder behauptete Fehlverhalten erstmals festgestellt hat.

Sofern die vorstehenden Informationen dem **Versicherer** vollständig mitgeteilt werden und der **Versicherer** die Umstandsmeldung als bedingungsgemäße Meldung akzeptiert, gilt ein später auf den gemeldeten Umständen beruhender Versicherungsfall als zu dem Zeitpunkt eingetreten, in dem die Umstandsanzeige erfolgte und wird derjenigen **Versicherungsperiode** zugeordnet, in der die Meldung vorgenommen wurde.

6. AUSSCHLÜSSE

6.1 Ausschlüsse für die Betriebshaftpflichtversicherung und IT-Vermögensschadenhaftpflichtversicherung

Die folgenden Ausschlüsse gelten ausschließlich für die Ziffer 2 (Betriebshaftpflichtversicherung) und für die Ziffer 3 (IT-Vermögensschadenhaftpflichtversicherung), zusätzlich zu den Allgemeinen Ausschlüssen (s. unten Ziffer 6.6).

Es besteht kein Versicherungsschutz nach Ziffer 2 und 3 für Schäden, Aufwendungen oder Kosten, die sich ganz oder zum Teil - unmittelbar oder mittelbar aus Folgendem ergeben:

6.1.1 Erfüllungsansprüche

Ansprüche

1. auf Erfüllung der geschuldeten Leistung
2. auf Nacherfüllung oder Nachbesserung
3. wegen Garantiezusagen; dies gilt nicht für Ansprüche auf Schadenersatz, wenn für das Abweichen von der vereinbarten Beschaffenheit von Sachen, Lieferungen oder Leistungen verschuldensunabhängig gehaftet werden muss.
4. aus Rücktritt vom Vertrag oder dessen Rückabwicklung. Dieser Ausschluss gilt nicht für Deckungsansprüche für die Ziffern 3.2.1.1, 3.2.1.1.1 und 3.2.1.1.2
5. auf Minderung
6. wegen Selbstvornahme durch den Anspruchsteller oder sonstige Dritte im Rahmen der Gewährleistung
7. auf an die Stelle der Schlecht- oder Nichterfüllung tretende Ersatzleistungen gerichtet sind. Aufwandsersatzansprüche sowie Ansprüche aus schuldhaftem Verzug der Leistungen bleiben hiervon unberührt, sofern vereinbart

6.1.2 Rückrufe

Versicherungsfälle wegen Kosten, die für einen Rückruf geltend gemacht werden.

6.1.3 Gebrauch KFZ, Wasserfahrzeuge

Ansprüche wegen Schäden, die ein **Versicherter** oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges (Kfz), Kraftfahrzeuganhängers, Wasser-, Luft- oder Raumfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer in Anspruch genommen werden.

6.1.4 Luft- oder Raumfahrzeuge

Ansprüche wegen der Lieferung und Leistung im Zusammenhang mit der Planung, Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen einschließlich der Steuerung und Überwachung des Luft- oder Raumverkehrs.

6.1.5 Asbest

wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltigen Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind;

6.1.6 Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten

Ausgeschlossen sind **Haftpflichtansprüche** wegen Schäden aufgrund von Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten, insbesondere solche im Sinne des Sozialgesetzbuches oder Dienstunfällen sowie für Dienstunfälle entsprechend beamtenrechtlicher Vorschriften.

6.1.7 Ansprüche Versicherter untereinander

Ansprüche

1. der Versicherten gegeneinander, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist,
2. von unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern der Versicherten, wenn dieser eine offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist,
3. von Unternehmen, die mit den Versicherten oder seinen Gesellschaftern durch Mehrheitsbeteiligung verbunden sind,

Dieser Ausschluss gilt nicht für Deckungsansprüche für die Ziffer 3.2.1.3 (Vertrauensschäden) der IT-Vermögensschadenhaftpflichtversicherung.

6.1.8 Umweltschäden

Kein Versicherungsschutz besteht für **Schäden**, die **aus Umwelteinwirkungen** jeglicher Art, einschließlich solcher durch elektromagnetische Strahlung, elektromagnetische Felder, ionisierender Strahlen oder durch Silikat entstanden sind.

Dieser Ausschluss gilt nicht für Deckungsansprüche für die Ziffer 2.1.4 (Umwelt-Haftpflichtversicherung) sowie für die Ziffer 2.1.5 (Umweltschadensversicherung).

6.1.9 Kerntechnische oder Atomare Anlagen

Ansprüche wegen Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der Planung, Konstruktion, Herstellung, Überwachung, Steuerung oder Lieferung von kerntechnischen oder atomaren Anlagen;

6.1.10 Schadensersatz mit Strafcharakter

Schadensersatzansprüche mit Strafcharakter, insbesondere punitive damages, exemplary damages, aggravated damages oder multiple damages.

6.1.11 Versicherungs-, Deckungsvorsorgepflicht

Ansprüche wegen Tätigkeiten, für die eine gesetzliche Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht besteht.

6.1.12 Telefon-Phishing, Telefonischer Identitätsdiebstahl oder Phishing

Identitätsdiebstahl oder Phishing, durchgeführt mit einem Sprachanruf oder einer Voicemail über das Telefon einschließlich Mobilfunk- und Smartphone-Geräten.

6.2 Zusätzliche Risikoausschlüsse für Schäden durch Umwelteinwirkungen

Die folgenden Ausschlüsse gelten in Ergänzung zu den Ausschlüssen unter Ziffer 6.1 (Ausschlüsse für die Betriebshaftpflichtversicherung und IT-Vermögensschadenhaftpflichtversicherung), in Ergänzung zu den Ausschlüssen unter Ziffer 6.2 (Zusätzliche Risikoausschlüsse und in Ergänzung zu den Ausschlüssen unter Ziffer 6.6 (Allgemeine Ausschlüsse)

Kein Versicherungsschutz wird gewährt für:

6.2.1 Anlagenrisiken in Kleingebinden

Ansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkungen durch Anlagenrisiken aus der Lagerung gewässerschädlicher Stoffe in Kleingebinden (z.B. Fässer, Kanister, Dosen, Flaschen) mit einem Gesamtfassungsvermögen von mehr als 1.000 l/kg und einem Einzelfassungsvermögen von mehr als 100 l/kg je Behälter sowie Heizöltanks von mehr als 15.000 l/kg,

6.2.2 WHG Anlagen

Ansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkungen durch Anlagenrisiken aus der Lagerung gewässerschädlicher Stoffe in Kleingebinden (z.B. Fässer, Kanister, Dosen, Flaschen) mit einem Gesamtfassungsvermögen von mehr als 1.000 l/kg und einem Einzelfassungsvermögen von mehr als 100 l/kg je Behälter sowie Heizöltanks von mehr als 15.000 l/kg,

6.2.3 Anlagen im Sinne des Umwelthaftungsgesetzes

Ansprüche wegen Umwelteinwirkungen aus Anlagen im Sinne des Umwelthaftungsgesetzes (Anlagen nach Anhang 1 und Anhang 2 des UHG),

6.2.4 Sonstige deklarierungspflichtige Anlagen

Ansprüche wegen Umwelteinwirkungen aus Anlagen des Versicherungsnehmers, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen (sonstige deklarationspflichtige Anlagen); Heizöltanks mit bis zu 15.000 l/kg sind jedoch unabhängig von einer etwaigen Deklarationspflicht versichert,

6.2.5 Umwelteinwirkungen aus Abwasseranlagen

Ansprüche wegen Umwelteinwirkungen aus Abwasseranlagen – ausgenommen häusliche Abwasseranlagen und Fettabscheider – des Versicherungsnehmers oder des Einbringens oder des Einleitens von Stoffen in ein Gewässer oder der Einwirkung auf ein Gewässer derart, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird (Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko),

6.2.6 Umwelt-Regress-Risiko

Ansprüche wegen Umwelteinwirkungen aus Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen gemäß Ziffer 6.4.1 – 6.4.4 dieser Bedingungen, die ersichtlich für derartige Anlagen bestimmt sind (Umwelt-Regress-Risiko), soweit diese nicht ausdrücklich mitversichert sind,

6.2.7 Kleckerschäden

Ansprüche wegen Schäden, die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen diese verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder in ähnlicher Weise in den Boden oder ein Gewässer gelangen; dies gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Störung des Betriebes beruhen,

6.2.8 Normalbetriebsschäden

Ansprüche wegen Schäden, die durch betriebsbedingte unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umwelteinwirkungen entstehen; dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer den Nachweis erbringt, dass er nach dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der schadenursächlichen Umwelteinwirkungen unter den Gegebenheiten des Einzelfalls die Möglichkeit derartiger Schäden nicht erkennen musste;

6.2.9 Schäden vor Vertragsbeginn

Ansprüche wegen

1. bei Vertragsbeginn bereits eingetretener Schäden,
2. Schäden, für die nach Maßgabe früherer Versicherungsverträge Versicherungsschutz besteht oder hätte beantragt werden können,
3. Schäden, die sich daraus ergeben, dass der **Versicherungsnehmer** nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwirbt oder in Besitz nimmt, die zu diesem Zeitpunkt bereits von einer Umwelteinwirkung betroffen waren,

6.2.10 Abfalldeponien

Ansprüche wegen Schäden aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen zur Endablagerung von Abfällen;

6.2.11 Abfall-Produkthaftpflichtrisiko

Ansprüche wegen Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Abfälle nach der Auslieferung entstehen,

6.2.12 Lagerstätte und Fließverhalten des Grundwassers

Ansprüche wegen Schäden infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens,

6.2.13 Umweltschäden in USA oder Kanada

Ansprüche im Zusammenhang mit Umweltschäden in den USA oder Kanada.

6.3 Zusätzliche Risikoausschlüsse für Schäden der Umweltschadensversicherung

Die folgenden Ausschlüsse gelten in Ergänzung zu den Ausschlüssen unter Ziffer 6.1 (Ausschlüsse für die Betriebshaftpflichtversicherung und IT-Vermögensschadenhaftpflichtversicherung), in Ergänzung zu den Ausschlüssen unter Ziffer 6.2 (Zusätzliche Risikoausschlüsse für Umwelteinwirkungen) und in Ergänzung zu den Ausschlüssen unter Ziffer 6.6 (Allgemeine Ausschlüsse).

Es besteht kein Versicherungsschutz für Pflichten oder **Ansprüche** wegen Schäden – unabhängig davon, ob diese bereits erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Erhaltungszustand von Arten und natürlichen Lebensräumen oder Gewässer haben oder eine Gefahr für die menschliche Gesundheit darstellen

6.3.1 Grundwasser

am Grundwasser,

6.3.2 Klärschlamm, Jauche, Gülle, Stallung, Pflanzenschutz-, Dünge oder Schädlingsbekämpfungsmittel

durch die Herstellung, Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stallung, Pflanzenschutz-, Dünge- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln.

Dies gilt nicht, wenn diese Stoffe

- a. durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen,
- b. durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder
- c. in andere Grundstücke abdriften, die nicht im Besitz des Versicherungsnehmers stehen.

6.3.3 Tierkrankheiten

die durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer oder Versicherten gehörenden, von ihnen gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind. Es besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer oder die Versicherten beweisen, dass sie weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt haben,

6.3.4 Schäden auf den Grundstücken des Versicherungsnehmers

die auf Grundstücken (an Böden oder an Gewässern) des Versicherungsnehmers oder Versicherter eintreten, die vom Versicherungsnehmer oder von Versicherten durch verbotene Eigenmacht erlangt wurden. Dies gilt auch, soweit es sich um dort befindliche geschützte Arten oder natürliche Lebensräume handelt,

6.3.5 Auslandsschäden

die außerhalb des Geltungsbereichs der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintreten,

6.3.6 Vertraglicher Vereinbarungen

soweit diese Pflichten oder Ansprüche aufgrund vertraglicher Vereinbarung oder Zusage über die gesetzliche Verpflichtung des Versicherungsnehmers oder Versicherter hinausgehen,

6.3.7 Bewusstes Abweichen von rechtlichen Vorschriften

soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen Personen richten, die den Schaden dadurch verursachten, dass sie bewusst von an den Versicherungsnehmer oder Versicherte gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abwichen,

6.3.8 Bewusstes Nichtbefolgen technischer Regeln

soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen Personen richten, die den Schaden dadurch verursachten, dass sie es bewusst unterließen, die vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenen Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendung, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen zu befolgen, oder notwendige Reparaturen bewusst nicht ausführen,

6.3.9 Kenntnis der Mangelhaftigkeit

1. soweit sich diese Pflichten oder **Ansprüche** gegen Personen richten, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit
 - a. Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder
 - b. Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben,

6.3.10 Fehlens behördlicher Genehmigungen

infolge Zwischen-, Endablagerung oder anderweitiger Entsorgung von Abfällen ohne die dafür erforderliche behördliche Genehmigung, unter fehlerhafter oder unzureichender Deklaration oder an einem Ort, der nicht im erforderlichen Umfang dafür behördlich genehmigt ist.

6.3.11 Kosten der Dekontamination aufgrund Brand, Blitzschlage, Explosion, Anpralls oder Absturz eines Flugkörpers

Kosten aus der Dekontamination von Erdreich infolge eines auf Grundstücken, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren, eingetretenen Brandes, Blitzschlages, einer Explosion, eines Anpralls oder Absturzes eines Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung. Dies umfasst auch die Untersuchung oder den Austausch von Erdreich, ebenso den Transport von Erdreich in eine Deponie und die Ablagerung oder Vernichtung von Erdreich.

Versicherungsschutz für derartige Kosten kann ausschließlich über eine entsprechende Sach-/ Feuerversicherung vereinbart werden.

6.3.12 Unterirdische Abwasseranlagen

Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die von unterirdischen Abwasseranlagen (z. B. Kanalisation, Öl-, Benzin- oder Fettabscheider) ausgehen, soweit in den Individuellen Vertragsvereinbarungen nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird.

6.3.13 Anderweitige Versicherungen

Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, für die der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.

6.4 Ausschlüsse für die Cyber-Eigenschadenversicherung gemäß Ziffer 4

Die folgenden Ausschlüsse gelten ausschließlich für die Ziffer 4 (Cyber-Eigenschadenversicherung), in Ergänzung zu den Ausschlüssen unter Ziffer 6.6 (Allgemeine Ausschlüsse).

Es besteht kein Versicherungsschutz nach Ziffer 4 für Schäden, Aufwendungen oder Kosten, die sich - ganz oder zum Teil - unmittelbar oder mittelbar aus Folgendem ergeben:

6.4.1 Computer- und Netzwerkausfall aus anderen Gründen

Einen Ausfall des **Netzwerks des Versicherten** aufgrund einer anderen Ursache als einem **Cyber-Vorfall**.

6.4.2 Verbesserungen

Einer Wiederherstellung des Netzwerks des Versicherten oder von Daten, die im **Netzwerk des Versicherten** oder eines externen Verwahrers gespeichert werden, soweit dadurch ein besserer Zustand erreicht wird, als er vor dem Schadeneignis bestand.

Dieser Ausschluss gilt nicht für Deckungsansprüche nach Ziffer 4.1.10 Kosten für die Aufarbeitung eines Verstoßes (Systemverbesserung).

6.4.3 Unterbrechungen oder Störungen der Infrastruktur

In Bezug auf die Deckungsbausteine in Ziffer 4.1.1 und Ziffer 4.1.2: Einen Fehler, Ausfall oder eine Unterbrechung der Kerninternetinfrastruktur, elektrischer Netze und Verteilernetze und/oder Satelliten, einschließlich eines Fehlers der Kern-DNS-Rootserver oder IP-Adressierungssysteme, es sei denn, diese stehen unter der direkten Kontrolle des **Versicherten**.

6.4.4 Abnutzung

Abnutzung, Verschleiß oder allmählichen Schädigung von Daten oder Software oder des Netzwerks des Versicherten oder eines Teils hiervon.

6.5 Ausschlüsse für die Cyber-Haftpflichtversicherung gemäß Ziffer 5

Die folgenden Ausschlüsse gelten ausschließlich für die Ziffer 5 (Cyber-Haftpflichtversicherung), in Ergänzung zu den Ausschlüssen unter Ziffer 6.6 (Allgemeine Ausschlüsse)

Es besteht kein Versicherungsschutz nach Ziffer 5 für Ansprüche wegen, aus oder infolge von:

6.5.1 Personenschäden

Personenschäden; dies gilt nicht für emotionalen Stress oder psychische Belastungen aufgrund einer tatsächlichen oder angeblichen Haftung nach Ziffer 5.1.1 oder Ziffer 5.1.2.

6.5.2 Rückbuchungen

Zahlungen oder Kosten, die anfallen, weil eine Bank oder Kreditkartengesellschaft einen Zahlungsvorgang verhindert oder rückgängig gemacht hat; dies gilt nicht für Ansprüche gemäß Ziffer 5.1.5 (Haftung für Sicherheitsverstöße beim Zahlungsverkehr).

6.5.3 Vertragliche Haftung

vertraglicher Haftung oder einer sonstigen Zusage des Versicherten, soweit diese eine Haftung des Versicherten zur Folge hat, die über die gesetzliche Haftung hinausgeht.

Dieser Ausschluss gilt nicht für Deckungsansprüche nach Ziffer 5.1.5 (Haftung für Sicherheitsverstöße im Zahlungsverkehr).

6.5.4 Vorherige Kenntnis

Umständen, auf Grund derer eine Meldung zu einer vorangegangenen Versicherungspolice (einschließlich Nachmeldefrist) erfolgt ist oder hätte erfolgen können

Umständen, die dem **Versicherten** vor Versicherungsbeginn dieser **Police** bekannt waren.

6.5.5 Ansprüche Versicherter untereinander

1. **Ansprüche**, die von oder im Namen eines **Versicherten** erhoben werden; dies gilt nicht für **Ansprüche** von Mitarbeitern wegen Offenlegung von **persönlichen Informationen** von Mitarbeitern eines **Versicherten** durch einen Versicherten,
2. **Ansprüche**, die von oder im Namen einer Muttergesellschaft oder eines **Tochterunternehmens** des **Versicherungsnehmers** oder von sonstigen versicherten Gesellschaften, die im Versicherungsschein genannt sind, erhoben werden,
3. **Ansprüche** von Personen oder Unternehmen, die eine Mehrheitsbeteiligung an dem **Versicherungsnehmer** halten oder die unternehmerische Kontrolle oder Leitung über den **Versicherungsnehmer** haben.

6.5.6 Sachschäden

Jegliche Sachschäden, Verlust oder Zerstörung von Sachen, soweit nicht in Ziffer 3 (Cyber-Eigenschadenversicherung) oder Ziffer 5 (Cyber-Haftpflichtversicherung) der Versicherungsbedingungen ausdrücklich eingeschlossen.

6.5.7 Umweltverschmutzung

Ansprüche aus oder in Zusammenhang mit **Umweltverschmutzung**.

6.5.8 Beratungsdienstleistungen

Ansprüche wegen Schäden, die unter einer Berufshaftpflichtversicherung oder einer E&O-Versicherung versichert werden können oder **Ansprüche**, die sich aus professionellen Beratungsdienstleistungen ergeben, d. h. der Bereitstellung von Entwürfen, Plänen, Spezifikationen, Formeln, Anweisungen oder Beratungsleistungen, die vom **Versicherten** erstellt, erteilt oder zur Verfügung gestellt werden.

6.5.9 Schadensersatz mit Strafcharakter

Schadensersatzansprüche mit Strafcharakter, insbesondere punitive damages, exemplary damages, aggravated damages oder multiple damages soweit nicht in Ziffer 3 (IT-Vermögensschadenhaftpflichtversicherung) der Versicherungsbedingungen ausdrücklich eingeschlossen.

6.5.10 Produkthaftung

wegen Schäden durch in den Verkehr gebrachten Produkte, Arbeiten oder sonstige Leistungen.

6.6 Allgemeine Ausschlüsse für Ziffer 2, Ziffer 3, Ziffer 4 und Ziffer 5

Es besteht unter dieser Police kein Versicherungsschutz für:

6.6.1 Vorsätzliche Schadenherbeiführung und wissentliche Verstöße

Versicherungsfälle auf Grund von oder wegen vorsätzlicher Schadenverursachung oder wissentlichen Abweichens von Gesetzen, Vorschriften, Anweisungen oder vertraglichen Vereinbarungen, allein oder in Gemeinschaft mit anderen, durch die **Repräsentanten des Versicherungsnehmers, der Tochterunternehmen des Versicherungsnehmers** oder der etwaigen weiteren versicherten Gesellschaften. Dies gilt auch, wenn die betreffenden Personen zum Zeitpunkt der maßgeblichen Handlung nicht mehr im Beschäftigungs- oder Arbeitsverhältnis mit dem **Versicherungsnehmer** oder einem sonstigen versicherten Unternehmen standen.

Im Rahmen von Ziffer 2 (Betriebshaftpflichtversicherung), Ziffer 3 (IT-Vermögensschadenhaftpflichtversicherung) und Ziffer 4 (Cyber-Haftpflichtversicherung) übernimmt der **Versicherer** die **Kosten und Aufwendungen der Verteidigung** zur Abwehr von **Ansprüchen** bis zur Feststellung der vorsätzlichen Schadenverursachung oder wissentlichen Pflichtverletzung durch Urteil oder sonstige Tatsachenfeststellung eines Gerichts, Entscheidung eines Mediators oder Anerkenntnis oder Einräumen der **Versicherten**; in diesem Fall ist der **Versicherte** zur Rückzahlung sämtlicher vom **Versicherer** auf diesen Versicherungsfall erbrachten Leistungen verpflichtet.

6.6.2 Rechte des geistigen Eigentums

Einer Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums, Urheber-, Warenzeichen-, Geschmacksmusterrechten oder vergleichbaren Immaterialgüterrechten Dritter oder von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen oder Firmenwert/Goodwill.

Dieser Ausschluss gilt nicht für Deckungsansprüche nach Ziffer 3.1.6 und Ziffer 5.1.1 und Ziffer 5.1.3.

6.6.3 Glücksspiel, Gutscheine, Pornografie usw.

Glücksspiel, Preisausschreiben, Verlosungen, Prämien, Coupons, Gutscheinen oder Pornografie.

6.6.4 Patente

Einer erfolgten oder angeblichen Verletzung von Patentrechten.

6.6.5 Joint-Ventures

Ein Joint-Venture des **Versicherten**, sofern der **Versicherer** dem Einschluss in diese Police nicht schriftlich zugestimmt hat und dies im Versicherungsschein ausdrücklich dokumentiert wird.

6.6.6 Nukleare Gefährdungen und radioaktive Kontaminierung

Ionisierende Strahlungen oder Kontaminierung durch Radioaktivität aus Kernbrennstoff oder aus Atommüll, aus der Verbrennung von Kernbrennstoff oder radioaktiven, toxischen, explosiven oder sonstigen gefährlichen Eigenschaften eines explosiven Geräts oder eines nuklearen Bestandteils davon.

6.6.7 Sanktionsausschlussklausel

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union, oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

6.6.8 Unaufgeforderte Kommunikationen

Tatsächliche oder behauptete Verstöße des **Versicherten** gegen Gesetze oder sonstige Vorschriften, die die Verbreitung unaufgeforderter Kommunikationen untersagen, einschließlich des US-Gesetzes zum Schutz der Verbraucher vor Telefonanrufen (Telephone Consumer Protection Act) von 2001 oder des CAN-SPAM-Gesetzes von 2003 (US-Gesetz zur Versendung kommerzieller E-Mails) oder etwaige darauf folgenden Änderungen dieser Gesetze.

6.6.9 Krieg

Schäden, Aufwendungen oder Kosten, die auf oder aus oder in irgendeiner Weise im Zusammenhang mit **Krieg** entstehen.

6.7 Zusätzliche Ausschlüsse für die Tätigkeit als Unternehmens- oder Personalberater

Die folgenden Ausschlüsse gelten für die Tätigkeit als Unternehmens- oder Personalberater gemäß Ziffer 3.1.2.2 (Tätigkeit als Unternehmens- oder Personalberater), zusätzlich zu den vorstehenden Ausschlüssen gemäß Ziffer 6.

Es besteht unter dieser Police kein Versicherungsschutz für Schäden, Aufwendungen oder Kosten, die sich - ganz oder zum Teil - unmittelbar oder mittelbar aus folgenden Tätigkeiten eines Unternehmens oder Personalberaters ergeben:

- 6.7.1.1 Ansprüche aus Prospekthaftung;
- 6.7.1.2 Ansprüche wegen der Tätigkeit als Insolvenzverwalter;
- 6.7.1.3 Ansprüche wegen der Tätigkeit als Anlage-, Versicherungs- oder Vermögensberater;
- 6.7.1.4 Ansprüche wegen des Nichteintreffens von Prognosen über Renditen, Erträge, Einsparungen, Kosten, steuerliche Wirkungen, Bauzeiten oder Liefertermine;
- 6.7.1.5 Ansprüche wegen der Begutachtung des Wertes von Unternehmen oder Unternehmensteilen;
- 6.7.1.6 Ansprüche wegen der Vermittlung oder des Verkaufs von Sachen, Rechten, Unternehmen, Unternehmensteilen oder Leistungen, insbesondere von Versicherungen und Kapitalanlageprodukten;
- 6.7.1.7 Ansprüche wegen Tätigkeiten, durch die Boden, Wasser oder Luft unmittelbar verändert werden, sowie Ansprüche, die darauf beruhen, dass der Zustand von Boden, Wasser oder Luft im Rahmen der Auftrags Erfüllung nicht ausreichend berücksichtigt wird.

6.8 Zusätzliche Ausschlüsse für die Tätigkeit als Medienagentur

Die folgenden Ausschlüsse gelten für die Tätigkeit als Medienagentur gemäß Ziffer 3.1.2.3 (Tätigkeit als Medienagentur), zusätzlich zu den vorstehenden Ausschlüssen gemäß Ziffer 6.

Es besteht unter dieser Police kein Versicherungsschutz für Schäden, Aufwendungen oder Kosten, die sich - ganz oder zum Teil - unmittelbar oder mittelbar aus folgenden Tätigkeiten einer Medienagentur ergeben:

- 6.8.1 Ansprüche wegen der Tätigkeit als Drucker;
- 6.8.2 Ansprüche wegen Veröffentlichungen verfassungsfeindlichen, rassistischen oder antisemitischen Inhalts in Wort, Bild oder Ton;
- 6.8.3 Ansprüche wegen Schäden infolge der Organisation oder des Ausrichtens von Preisausschreiben, Lotterien oder sonstigen Glücksspielen;
- 6.8.4 Ansprüche wegen nicht zutreffender Vorhersagen oder Berechnungen hinsichtlich in Aussicht gestellter Gutscheine, Rabatte oder sonstiger Gewinne in der Werbung, bei Preisausschreiben oder sonstigen Glücksspielen;
- 6.8.5 Ansprüche wegen der Organisation von Veranstaltungen/Events aller Art;
- 6.8.6 Ansprüche wegen der Umsetzung/Ausführung von Direktmailing- und Letter Shop-Services.

7. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Sofern nichts anderes bestimmt wird, gelten die nachfolgenden Bedingungen für alle Abschnitte dieser Police.

7.1 Beginn des Versicherungsschutzes / Prämienzahlung / Versicherungssteuer

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn der **Versicherungsnehmer** den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen zahlt.

7.1.1 Prämienzahlung und Folgen verspäteter Zahlung / erste oder einmalige Prämie

Die erste oder einmalige Prämie wird unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig. Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, gilt als erster Beitrag nur die erste Rate des ersten Jahresbeitrags. Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungssteuer, die der **Versicherungsnehmer** in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten hat.

Zahlt der **Versicherungsnehmer** die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig, kann der **Versicherer** vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der **Versicherer** kann nicht zurücktreten, wenn der **Versicherungsnehmer** nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

Ist die einmalige oder die erste Prämie bei Eintritt des Versicherungsfalles nicht gezahlt, ist der **Versicherer** nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, der **Versicherungsnehmer** hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten. Der **Versicherer** ist nur leistungsfrei, wenn er den **Versicherungsnehmer** durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung der Prämie aufmerksam gemacht hat.

7.1.2 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung / Folgeprämie

Die Folgeprämien sind, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, am Monatsersten des vereinbarten Beitragszeitraums fällig. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein bzw. in der Prämienrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.

Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der **Versicherungsnehmer** ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat. Der **Versicherer** ist berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, kann der **Versicherer** dem **Versicherungsnehmer** auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge der Prämie, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die mit dem Fristablauf verbunden sind.

Ist der **Versicherungsnehmer** nach Ablauf dieser Zahlungsfrist mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn er mit der vorgenannten Zahlungsaufforderung darauf hingewiesen wurde.

Ist der **Versicherungsnehmer** nach Ablauf dieser Zahlungsfrist mit der Zahlung in Verzug, kann der **Versicherer** den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn er den **Versicherungsnehmer** mit der Zahlungsaufforderung darauf hingewiesen hat.

Hat der **Versicherer** gekündigt, und zahlt der **Versicherungsnehmer** danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz. Die Leistungsfreiheit des **Versicherers** bleibt unberührt.

7.2 Prämienberechnung

1. Grundlage der Prämienberechnung ist der Jahresnettoumsatz. Es wird jeweils ein Vorausbeitrag unter Zugrundelegung der für das Vorjahr genannten Werte erhoben.
2. Wenn sich der Jahresnettoumsatz bei dem **Versicherungsnehmer** erhöht oder verringert, verändert sich die Jahresprämie für das Folgejahr entsprechend dem auf dem Antragsformular zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses abgedruckten Tarif.
3. Die fristgerechte Beantwortung des Online-Prämienregulierungsfragebogens von Q Versicherung.de gilt für die jährliche Änderungsanzeige als ausreichend.

7.3 Dauer und Ende des Vertrages/Kündigung

7.3.1 Dauer und Ende des Vertrages

1. Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen.

2. Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht dem Vertragspartner spätestens 3 Monate vor dem Ablauf der jeweiligen Vertragsdauer eine Kündigung der anderen Vertragspartei zugegangen ist.
3. Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.

7.3.2 Wegfall des versicherten Risikos

Wenn versicherte Risiken vollständig und dauerhaft wegfallen, so erlischt die Versicherung bezüglich dieser Risiken. Dem **Versicherer** steht derjenige Teil der Prämie zu, den er hätte verlangen können, wenn die Versicherung dieser Risiken nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem er vom Wegfall Kenntnis erlangt.

7.4 Versicherungssummen und Selbstbehalte

7.4.1 Versicherungssumme

Die Versicherungssummen sind im Versicherungsschein festgelegt und stellen den Höchstbetrag dar, den der **Versicherer** für die Deckungskomponente zahlt, auf die sich die jeweilige Versicherungssumme bezieht.

Die im Versicherungsschein genannte Gesamt-Versicherungssumme der Police ist der Höchstbetrag, den der **Versicherer** insgesamt für alle Versicherungsfälle und zusätzlich zu erbringenden versicherten Auslagen und Kosten für alle Versicherungsfälle einer **Versicherungsperiode** gemäß dieser Police zahlt. Alle im Versicherungsschein unter der jeweiligen Deckungskomponente spezifizierten Versicherungssummen (Sublimits) sind Teil der Gesamt-Versicherungssumme und stehen nicht zusätzlich zur Verfügung.

Die Versicherungssummen und Sublimits verstehen sich einschließlich der vereinbarten Selbstbehalte.

7.4.2 Selbstbehalt und Wartezeit

Selbstbehalt bedeutet den Betrag bzw. die Beträge, die entweder im jeweiligen Abschnitt dieser Bedingungen oder im Versicherungsschein als derjenige Betrag festgelegt werden, den der **Versicherte** in jedem Versicherungsfall selbst zu tragen hat, bevor der **Versicherer** zu einer Zahlung verpflichtet ist.

Der **Versicherer** haftet nur für den Betrag, der den jeweiligen **Selbstbehalt** übersteigt.

Unterhalb der Selbstbeteiligung besteht kein Versicherungsschutz. Dies bedeutet auch, dass sofern gegen den **Versicherten Ansprüche** erhoben werden, die den Selbstbehalt nicht übersteigen, kein Versicherungsschutz in Form der Abwehrdeckung besteht.

Im Hinblick auf den Versicherungsschutz gemäß Ziffer 4.1.2 (Cyber-Betriebsunterbrechung und Zusatzkosten) entspricht der Selbstbehalt der Wartezeit, die im Versicherungsschein bestimmt wird; der **Versicherer** übernimmt nur die Schäden oder Kosten, die nach Ablauf der Wartezeit mit der vorherigen Zustimmung des **Versicherers** verursacht werden. Wartezeit in diesem Sinne bedeutet den im Versicherungsschein genannten Zeitraum, über den die Geschäftstätigkeiten des **Versicherten** unterbrochen sein müssen, bevor der **Versicherer** nach den Regelungen für die Deckung bei Betriebsunterbrechung und Zusatzkosten nach Ziffer 4.1.2 erstmals verpflichtet ist, Schäden, Aufwendungen oder Kosten zu decken. Die Wartezeit bemisst sich nach der im Versicherungsschein genannten Anzahl von Stunden und gilt für jeden **Wiederherstellungszeitraum** erneut.

7.5 Serienschäden

Alle Eigenschäden nach Ziffer 4 (Cyber-Eigenschadenversicherung) während der **Vertragslaufzeit** und alle **Ansprüche** nach Ziffer 3 (Cyber-Haftpflichtversicherung), die während der **Vertragslaufzeit** oder einer Nachmeldefrist geltend gemacht werden, welche aus

1. derselben Ursache resultieren oder
2. direkt oder indirekt mit derselben Ursache in Zusammenhang stehen, oder
3. auf derselben Pflichtverletzung einer oder mehrerer Personen beruhen oder auf mehreren Pflichtverletzungen einer oder mehrerer Personen, die in einem inneren, insbesondere sachlichen und zeitlichen Zusammenhang zueinander stehen,

stellen einen einheitlichen Versicherungsfall dar, der als zu dem Zeitpunkt eingetreten gilt, an dem der erste Eigenschaden eingetreten ist bzw. der erste **Anspruch** erhoben wurde, unabhängig davon, ob sie zur selben Zeit oder am selben Ort eintreten.

Auch für die Zwecke der Anwendung des Selbstbehalts gelten alle Eigenschäden oder **Ansprüche** eines Serienschadens als ein **Versicherungsfall**. Es findet der jeweils höchste Selbstbehalt Anwendung.

7.6 Hinzukommen und Ausscheiden von Tochterunternehmen

Für ausscheidende **Tochterunternehmen** besteht in zeitlicher Hinsicht lediglich Versicherungsschutz für Versicherungsfälle, die vor dem Verlust der Eigenschaft als **Tochterunternehmen** eingetreten sind.

Bei neu hinzukommenden **Tochterunternehmen** besteht in zeitlicher Hinsicht lediglich Versicherungsschutz für Versicherungsfälle, die nach dem Zeitpunkt eintreten, zu dem das Unternehmen die Eigenschaft als **Tochterunternehmen** erlangt.

Sofern

1. der Umsatz des neu hinzukommenden **Tochterunternehmens** 15% oder mehr des konsolidierten (Konzern-)Umsatzes des **Versicherungsnehmers** beträgt oder
2. das neu hinzukommende **Tochterunternehmen** ein US-Unternehmen oder ein an einer US-amerikanischen Börse notierten Unternehmens ist, oder
3. es sich bei dem neu hinzukommenden **Tochterunternehmen** um eine Bank, ein Versicherungsunternehmen, einen Vermögensverwalter, einen Versicherungspool, einen Wertpapierhändler, eine Rechtsanwaltskanzlei, ein Inkassounternehmen, eine Kreditauskunftsdatei, einen Outsource-Anbieter von Bankdienstleistungen, eine Direktwerbungsagentur, eine Online-Partnervermittlung, ein Call-Center, ein Telemarketingunternehmen, einen Informationsvermittler/-broker, eine Online-Werbeagentur/-firma, eine Peer-to-Peer Tauschbörse, ein Medienunternehmen, ein Einzelhandelsunternehmen, einen Anbieter von Online-Auktionen, eine Online-Vertriebsgesellschaft für Waffen aller Art sowie artverwandte Produkte, Alkohol und/oder Tabakwaren, ein Technologieunternehmen, einen Zahlungsbearbeiter/-abwickler, einen Suchmaschinenanbieter, einen Betreiber eines sozialen Netzwerks, einen Computerspielentwickler, eine Tankstelle, ein Gaststättengewerbe, ein Restaurant, eine Universität mit mehr als 15.000 Studenten oder einen Versorgungsbetrieb handelt,

ist das neu hinzukommende **Tochterunternehmen** nur dann mitversichert, wenn der **Versicherer** hierüber in Textform innerhalb eines Monats ab dem Zeitpunkt, zu dem es die Eigenschaft als **Tochterunternehmen** erlangt, hierüber informiert wird und sich die Parteien dieses Vertrags anschließend über einen Einschluss des **Tochterunternehmens** einigen. Hierzu wird der **Versicherer** dem **Versicherungsnehmer** innerhalb eines Monats nach Zugang der Information mitteilen, ob eine Einbeziehung in den Versicherungsschutz möglich ist und ob eine zusätzliche Prämie ab dem Zeitpunkt der Einbeziehung verlangt wird und/oder die Vertragsbestimmungen angepasst werden müssen. Sofern der **Versicherungsnehmer** innerhalb eines weiteren Monats nach dieser Mitteilung dem **Versicherer** die Einigung über die Prämienhöhung und/oder die Vertragsanpassung bestätigt, besteht Versicherungsschutz bei dem neu hinzukommenden **Tochterunternehmen** ab dem Zeitpunkt, zu dem das neu hinzukommende Unternehmen die Eigenschaft als **Tochterunternehmen** erlangt.

Tochterunternehmen, mit Sitz in Ländern, für die der **Versicherer** keine Erlaubnis zum Betrieb des Versicherungsgeschäfts hat und/oder deren Aufsichtsrechte einen erlaubnisfreien Betrieb des Versicherungsgeschäfts verbieten, sind nicht mitversichert. Diese **Tochterunternehmen** sind keine **Versicherten** im Sinne dieses Versicherungsvertrags. Soweit ein **Tochterunternehmen** aus diesem Grund nicht versichert ist, gewährt der **Versicherer** dem **Versicherungsnehmer** Versicherungsschutz gemäß den Bedingungen dieses Versicherungsvertrags im Hinblick auf ihre versicherbaren finanziellen Interessen an nicht versicherten Schäden, die von dieser Gesellschaft erlitten werden. Ein solcher von dem **Versicherungsnehmer** erlittener Schaden besteht aus dem Betrag, der an die Gesellschaft unter diesem Versicherungsvertrag zu zahlen gewesen wäre, wenn die Gesellschaft als **Versicherer** mitversichert wäre. Die Gesellschaft selbst ist aber unter diesem Versicherungsvertrag weder berechtigt noch verpflichtet.

7.7 Anzeigepflicht, Gefahrerhöhung, andere Obliegenheiten

7.7.1 Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers

7.7.1.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände

Der **Versicherungsnehmer** hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem **Versicherer** alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der **Versicherer** in Textform gefragt hat und die für den Entschluss des **Versicherers** erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Der **Versicherungsnehmer** ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als der **Versicherer** nach Vertragserklärung dem **Versicherungsnehmer**, aber vor Vertragsannahme in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt.

Gefahrerheblich sind die Umstände, die geeignet sind, auf den Entschluss des **Versicherers** Einfluss auszuüben, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen.

Wird der Vertrag von einem Vertreter des **Versicherungsnehmers** geschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, muss sich der **Versicherungsnehmer** so behandeln lassen, als habe er selbst davon Kenntnis gehabt oder arglistig verschwiegen.

Im Falle des Vertragsabschlusses über den Asekurado.de-Online-Antrag gilt die vollständige Beantwortung der Fragen im Online-Formular als ausreichend.

7.7.1.2 Rücktritt

1. Unvollständige und unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen berechtigen den **Versicherer**, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten.

2. Der **Versicherer** hat kein Rücktrittsrecht, wenn der **Versicherungsnehmer** nachweist, dass er oder sein Vertreter die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat.
3. Das Rücktrittsrecht des **Versicherers** wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der **Versicherungsnehmer** nachweist, dass der **Versicherer** den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte. Der **Versicherer** hat kein Rücktrittsrecht wenn der **Versicherungsnehmer** nachweist, dass er oder seine Vertreter die unrichtige oder unvollständige Angabe weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat.
4. Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Tritt der **Versicherer** nach Eintritt des Versicherungsfalls zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der **Versicherungsnehmer** nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Die Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn die Anzeigepflicht arglistig verletzt wurde.
5. Dem **Versicherer** steht der Teil der Prämie zu, der der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

7.7.1.3 Beitragsänderung oder Kündigungsrecht

Ist das Rücktrittsrecht des **Versicherers** ausgeschlossen, weil die Verletzung einer Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, kann der **Versicherer** den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Schriftform kündigen.

Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der **Versicherungsnehmer** nachweist, dass der **Versicherer** den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

Kann der **Versicherer** nicht zurücktreten oder kündigen, weil er den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte, werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des **Versicherers** rückwirkend Vertragsbestandteil. Hat der **Versicherungsnehmer** die Pflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden **Versicherungsperiode** Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als 10% oder schließt der **Versicherer** die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kann der **Versicherungsnehmer** den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des **Versicherers** fristlos kündigen.

Der **Versicherer** muss die ihm nach Ziffer 7.7.1.2 oder 7.7.1.3 zustehenden Rechte des Rücktritts, der Beitragsänderung oder Kündigung innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem er von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von ihm geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangt. Er hat die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt; er darf nachträglich weitere Umstände zur Begründung seiner Erklärung abgeben, wenn für diese die Monatsfrist nicht verstrichen ist.

Dem **Versicherer** stehen die Rechte des Rücktritts, der Beitragsänderung oder Kündigung nach Ziffer 7.7.1.2 oder 7.7.1.3 nur zu, wenn er dem **Versicherungsnehmer** durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen hat.

Der **Versicherer** kann sich auf die in Ziffer 7.7.1.2 oder 7.7.1.3 genannten Rechte des Rücktritts, der Beitragsänderung oder Kündigung nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

7.7.1.4 Anfechtung

Das Recht des **Versicherers**, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt. Im Fall der Anfechtung steht dem **Versicherer** der Teil der Prämie zu, der der bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

7.7.2 Gefahrerhöhung

Der **Versicherungsnehmer** hat Gefahrerhöhungen während der Vertragslaufzeit unverzüglich nach Kenntniserlangung dem **Versicherer** in Textform anzuzeigen. Dabei sind insbesondere, aber nicht ausschließlich, die nachfolgenden Ereignisse anzeigepflichtig:

1. Öffentliche Bekanntgabe eines geplanten Börsengangs eines **Versicherten**;
2. Veräußerung, Fusion oder Wechsel der Anteils- oder Stimmrechtsmehrheit (Change of Control) des **Versicherungsnehmers**;
3. Sitzverlegung des **Versicherungsnehmers** ins Ausland;
4. Änderung der Geschäftstätigkeit eines **Versicherten**;
5. Neugründung oder Erwerb eines **Tochterunternehmens** i.S. von Ziffer 7.5 Nr. 1. –3.;

6. jede Bestellung eines – auch nur vorläufigen – Insolvenzverwalters, Liquidators, Verwalters oder Treuhänders für einen **Versicherten**.

Bei einer Gefahrerhöhung ist der **Versicherer** berechtigt, gegebenenfalls eine angemessene Bedingungs- und oder Prämienanpassung durchzuführen. Sofern hierüber mit dem **Versicherungsnehmer** innerhalb von einem Monat nach Eintritt der Gefahrerhöhung keine Einigung erzielt werden sollte, besteht kein Versicherungsschutz für Ansprüche im Zusammenhang mit der Risikoerhöhung. Die Rechte des **Versicherers** gemäß §§ 24 ff. VVG bleiben hiervon unberührt.

7.7.3 Obliegenheiten während der Laufzeit des Vertrages

Während der Laufzeit des Versicherungsvertrags haben der **Versicherungsnehmer** und die **Versicherten** dafür Sorge zu tragen, dass

1. das **Netzwerk des Versicherten** durch die in den dem **Versicherer** zur Verfügung gestellten Risikoinformationen angegebenen Sicherheitspraktiken und Verfahrensweisen geschützt ist und geschützt bleibt,
2. alle angemessenen Vorkehrungen getroffen werden, um jede Tätigkeit, die zu einem Eigenschaden oder zu **Ansprüchen** führen kann, die unter dieser Police versichert wären, zu vermeiden, zu mindern oder einzustellen,
3. ihre Mitarbeiter sorgfältig ausgewählt und beaufsichtigt werden,
4. gesetzliche Bestimmungen, Vorschriften und Empfehlungen von Herstellern in Bezug auf die Inspektion und Nutzung von Sachen und die Gesundheit und Sicherheit von Personen eingehalten werden, und
5. so schnell wie möglich nach der Feststellung veranlasst wird, dass ein Mangel oder eine Gefahr behoben wird oder rückgängig gemacht wird, und alle zusätzlichen Vorkehrungen getroffen werden, die hierzu erforderlich sind.

Die Rechtsfolgen einer Verletzung dieser Obliegenheiten richten sich nach Ziffer 7.7.5.

7.7.4 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalls

1. Jeder Versicherungsfall ist dem **Versicherer** von dem **Versicherungsnehmer** oder dem **Versicherten** unverzüglich anzuzeigen. Werden gerichtliche, schiedsgerichtliche Schritte, behördliche Untersuchungen oder ein behördliches Verfahren, die einen versicherten Schaden zum Gegenstand haben oder mit einem solchen in Zusammenhang stehen, eingeleitet, so haben der **Versicherungsnehmer** oder der **Versicherte** dem **Versicherer** unverzüglich Anzeige zu erstatten, auch wenn der Versicherungsfall selbst bereits angezeigt wurde. Die Anzeige hat jeweils in Textform zu erfolgen.
2. Der **Versicherungsnehmer** und der **Versicherte** müssen nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Weisungen des **Versicherers** sind dabei einzuholen, soweit die Umstände es gestatten und zu befolgen, soweit es zumutbar ist. Überdies haben der **Versicherungsnehmer** und der **Versicherte** dem **Versicherer** ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und ihn bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Hierfür sind dem **Versicherer** alle Umstände und alle Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die nach Ansicht des **Versicherers** für die Bearbeitung des Schadensfalls und zur Abwendung und Minderung des Schadens erforderlich sind.
3. Der **Versicherungsnehmer** und der **Versicherte** sind verpflichtet, mit dem **Versicherer** in allen Angelegenheiten nach diesem Versicherungsvertrag zusammenzuarbeiten und insbesondere an Anhörungen und Gerichtsverhandlung und ähnlichem teilzunehmen, Beweise beizubringen und zu sichern sowie für die Anwesenheit von Zeugen Sorge zu tragen (soweit diese ihrem Einflussbereich unterstehen).

Die Rechtsfolgen einer Verletzung dieser Obliegenheiten richten sich nach Ziffer 7.7.5.

7.7.5 Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten

1. Verletzen der **Versicherungsnehmer** oder der **Versicherte** eine Obliegenheit aus diesem Vertrag, die sie vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen haben, kann der **Versicherer** den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Obliegenheitsverletzung fristlos kündigen. Der **Versicherer** hat kein Kündigungsrecht, wenn der **Versicherungsnehmer** nachweist, dass die Obliegenheitsverletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte.
2. Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, ist der **Versicherer** leistungsfrei. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der **Versicherer** berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des **Versicherungsnehmers** oder des **Versicherten** entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
3. Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunft- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der **Versicherer** dem **Versicherungsnehmer** durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

4. Weisen der **Versicherungsnehmer** oder der **Versicherte** nach, dass sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.
5. Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der **Versicherungsnehmer** oder der **Versicherte** nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der dem **Versicherer** obliegenden Leistung ursächlich war. Dies gilt nicht bei arglistiger Verletzung der Obliegenheit; der **Versicherer** wird dann stets von der Verpflichtung zur Leistung frei.

7.7.6 Übergang von Ersatzansprüchen

1. Steht dem **Versicherten** ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den **Versicherer** über, soweit der **Versicherer** den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des **Versicherten** geltend gemacht werden.
2. Der **Versicherte** hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren, und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf den **Versicherer** bei dessen Durchsetzung durch den **Versicherer** soweit erforderlich mitzuwirken. Verletzt die **Versicherten** diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der **Versicherer** zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolge dessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der **Versicherer** berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der **Versicherten** entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der **Versicherte**.

7.8 Sonstige Bedingungen

7.8.1 Abtretung

Der **Versicherungsnehmer** und der **Versicherte** dürfen ihre Ansprüche – mit Ausnahme des Freistellungsanspruches in der IT-Vermögensschadenhaftpflichtversicherung nach Ziffer 3 sowie Cyber-Haftpflichtversicherung nach Ziffer 5 – unter diesem Versicherungsvertrag nur mit schriftlicher Zustimmung des **Versicherers** abtreten. Die Abtretung des Freistellungsanspruches der Haftpflichtkomponente nach Ziffer 3 an den Geschädigten ist zulässig und nicht von einer Zustimmung des **Versicherers** abhängig.

7.8.2 Repräsentanten

Soweit es auf das Verhalten, das Verschulden, das Bewusstsein, die Kenntnis oder das Kennenmüssen des **Versicherungsnehmers**, der **Tochterunternehmen** des **Versicherungsnehmers** oder der etwaigen weiteren versicherten Gesellschaften ankommt, gilt abweichend von § 47 VVG:

Dem **Versicherungsnehmer**, den **Tochterunternehmen** des **Versicherungsnehmers** oder den etwaigen weiteren versicherten Gesellschaften wird nur das Verhalten, das Bewusstsein, die Kenntnis oder das Kennenmüssen solcher Personen zugerechnet, die **Repräsentanten** des **Versicherungsnehmers**, der **Tochterunternehmen** des **Versicherungsnehmers** oder der etwaigen weiteren versicherten Gesellschaften sind.

7.8.3 Versicherte und nicht versicherte Sachverhalte

Wenn ein Versicherungsfall sowohl versicherte als auch nicht versicherte Schäden betrifft, besteht Versicherungsschutz nur für die versicherten Schäden. Dies betrifft auch etwaige **Kosten und Aufwendungen der Verteidigung**, so dass solche Kosten nur für die versicherten Schäden übernommen werden.

Übersteigt in einem Rechtsstreit der Streitwert die Versicherungssumme, trägt der **Versicherer** die **Kosten und Aufwendungen der Verteidigung** nur im Verhältnis der Versicherungssumme zum Streitwert.

Eine Aufteilung oder ein Vorschuss für **Kosten und Aufwendungen der Verteidigung** gilt nicht als Aufteilung sonstiger Verbindlichkeiten des **Versicherers** gemäß dieser **Police** und schafft auch keine dahingehende Vermutung, etwa für die Begleichung von Freistellungsansprüchen oder sonstigen Deckungsansprüchen.

7.8.4 Zahlung der Versicherungssumme

Der **Versicherer** kann dem **Versicherten** im Versicherungsfall die Versicherungssumme bzw. den noch nicht verbrauchten Teil der Versicherungssumme bzw. eines ggf. einschlägigen Sublimits auszahlen. In diesem Fall hat der **Versicherer** gegenüber dem **Versicherten** keine weitere Leistungspflicht, auch nicht für Rechtsverteidigungskosten, für diesen Versicherungsfall.

7.8.5 Anderweitige Versicherung

Wenn ein Schaden, der nach dieser Police unter den Bausteinen Cyber-Eigenschadenversicherung sowie Cyber-Haftpflichtversicherung versichert ist, auch unter einer anderen Versicherung gedeckt wird, geht die Deckung unter hiesiger Police als speziellere Deckung vor.

Dies gilt nicht, wenn es sich bei dem anderen Versicherungsvertrag um eine Versicherung von Datenschutzverletzungen und Risiken der Informationstechnologie (Cyberversicherung) handelt. In diesem Fall steht die vorliegende Versicherung im Anschluss an die Versicherungssumme der anderen Versicherung zur Verfügung. Versicherungsschutz besteht in Ergänzung zu der Leistung des anderen Versicherers, soweit der

Versicherungsschutz unter dem vorliegenden Vertrag weiter ist als unter dem anderen einschlägigen Versicherungsvertrag (Konditionendifferenzdeckung) oder der anderweitige Versicherungsschutz durch Zahlung verbraucht ist (Summenausschöpfungsdeckung). Erhält der **Versicherte** aus dem anderweitigen Versicherungsvertrag wegen dauerhafter Zahlungsunfähigkeit des anderen Versicherers keine Leistung, so leistet der **Versicherer** Zug um Zug gegen Abtretung der Leistungsansprüche des **Versicherten**. Enthält der anderweitig bestehende Versicherungsvertrag hiermit vergleichbare Regelungen, so geht der Versicherungsvertrag vor, der mit dem Versicherungsfall oder Schaden in engerem sachlichen Zusammenhang steht. Ein engerer sachlicher Zusammenhang besteht insbesondere zu dem Vertrag, den eine versicherte Gesellschaft als eigenen Versicherungsvertrag gesondert unterhält. Bestreitet der anderweitige Versicherer seine Eintrittspflicht ganz oder teilweise, so leistet der **Versicherer** des vorliegenden Vertrages unter Eintritt in die Rechte des **Versicherten** vor.

Wenn ein Schaden, der nach dieser Police unter den Bausteinen Betriebshaftpflichtversicherung sowie IT-Vermögensschadenhaftpflichtversicherung versichert ist auch unter einer anderen Versicherung gedeckt wird, so geht der anderweitige Versicherungsvertrag vor. Die Deckungssumme der vorliegenden Versicherung steht im Anschluss an die Versicherungsleistung des anderweitigen Versicherungsvertrages zur Verfügung.

7.8.6 Rechtswahl und Gerichtsstand

Für diesen Vertrag sowie für die Beziehungen zwischen dem **Versicherungsnehmer** bzw. dem **Versicherten** und dem **Versicherer** vor Abschluss des Versicherungsvertrages gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere gelten die Vorschriften des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG). Der Gerichtsstand ist Köln.

7.8.7 Mitversicherung, Führungsklausel

Sofern an dieser Police mehrere Versicherungsunternehmen als **Versicherer** beteiligt sind, so haftet jeder beteiligte Versicherer unter Ausschluss der gesamtschuldnerischen Haftung nur für seinen Anteil (s. Versicherungsschein).

Führender **Versicherer** ist die CNA Insurance Company Limited, Direktion für Deutschland.

An den führenden **Versicherer** sind die Prämien zu zahlen und Versicherungsfälle zu melden. An den führenden **Versicherer** sind zudem alle sonstigen, das Vertragsverhältnis betreffenden Anzeigen und Erklärungen mit Wirkung für und gegen alle beteiligten Versicherer zu richten. Der führende Versicherer führt die Verhandlungen mit den **Versicherten** und gibt alle den Vertrag betreffenden Erklärungen namens der Mitversicherer rechtsverbindlich ab.

Alle Mitversicherer erkennen die Entscheidungen des führenden Versicherers für sich als rechtsverbindlich an.

Für aus dieser Police entstehende Rechtsstreitigkeiten ist der führende **Versicherer** allein Prozesspartei und prozessführungsbefugt. Die für und gegen den führenden Versicherer rechtskräftig ergehenden Entscheidungen sowie nach Rechtshängigkeit geschlossene Vergleiche erkennen die beteiligten Versicherer auch für sich als rechtsverbindlich an. Die Prozesskosten werden von den beteiligten Versicherern anteilig nach Maßgabe ihres Zeichnungsanteils getragen.

Der **Versicherte** wird im Streitfall aus diesem Vertrag seine Ansprüche nur gegen den führenden **Versicherer** und nur wegen dessen Anteil gerichtlich geltend machen. Die Unterbrechung der Verjährung gegenüber dem führenden Versicherer wirkt auch gegen die übrigen Mitversicherer. Auf Verlangen eines der beteiligten Versicherer ist der **Versicherte** verpflichtet, die Klage auf weitere beteiligte Versicherer zu erstrecken, wenn dies zum Erreichen der Berufungs- oder Revisionssumme erforderlich ist. Wenn einer der Mitversicherer seine Leistung verweigert, obwohl er nach den vorstehenden Regelungen zur Leistung verpflichtet wäre, kann der **Versicherte** auch gegen diesen Klage erheben.

7.8.8 Kumulierungsklausel

Die Leistungspflicht des **Versicherers** ist auf die höchste der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt, wenn für einen Versicherungsfall über mehrere Versicherungsverträge des **Versicherers** Versicherungsschutz besteht. Eine Kumulierung der Versicherungssummen findet nicht statt.

7.8.9 Innovationsklausel

Werden die diesem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen durch zukünftige Versicherungsbedingungen ersetzt, so gelten die Inhalte der neuen Versicherungsbedingungen, soweit sie zum Vorteil des **Versicherungsnehmers** und ohne Mehrbeitrag geändert werden, ab dem Zeitpunkt des Erscheinens der neuen Bedingungen auch für den bestehenden Versicherungsvertrag. Neu hinzukommende optionale Zusatzbausteine, die separat auf dem Antrag gewählt werden müssen und mit einer Mehrprämie verbunden sind, werden über diese Innovationsklausel nicht automatisch Bestandteil des Versicherungsvertrages.

7.8.10 Verzicht auf Rückgriffsansprüche

Verzichten der **Versicherungsnehmer** oder **Versicherte** vor Eintritt des Versicherungsfalles auf Rückgriffsansprüche gegenüber einem dritten Dienstleister, so beeinträchtigt dies den Versicherungsschutz nicht.

Diese Erweiterung gilt nicht für die IT-Vermögensschadenhaftpflichtversicherung gemäß Ziff. 3.

8. DATENSCHUTZHINWEIS

Der **Versicherungsnehmer** willigt ein, dass der **Versicherer** im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung (z. B. Prämien, Versicherungsfälle, Risiko-/Vertragsänderungen) ergeben, an Rückversicherer zur Beurteilung des Risikos und zur Abwicklung der Rückversicherung sowie zur Beurteilung des Risikos und der Ansprüche an andere Versicherer und/oder den GDV (Gesamtverband der deutschen Versicherungswirtschaft e.V.) zur Weitergabe dieser Daten an andere Versicherer übermittelt. Der **Versicherungsnehmer** willigt ferner ein, dass der **Versicherer**, soweit dies der ordnungsgemäßen Durchführung seiner Versicherungsangelegenheiten dient, allgemeine Vertrags-, Abrechnungs- und Leistungsdaten in gemeinsamen Datensammlungen führen und an seine Vertreter weitergeben darf.

Um eine Löschung oder eine Kopie Ihrer persönlichen Daten zu beantragen oder für sonstige individuelle Anfragen zu Daten kontaktieren Sie: datenschutz@cnahardy.com.

Mit **Sicherheit**
analog und digital.

 ASEKURADO

ASEKURADO
Versicherungsmakler GmbH
Paul-Stritter-Weg 2
22297 Hamburg

www.asekurado.de

Tel: 040/513 248 09-0
Fax: 040/513 248 09-9
info@asekurado.de